

## Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens  
am 11.09.2025

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV zum 01.01.2027; hier: Einrichtung eines Dialogverfahrens Betriebsdatenpflege (DXBD/DXBE)	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV ab dem 01.01.2026; hier: Aufnahme neuer BA-BEA-Bescheinigungen sowie des Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c Absätze 1, 2 und 4 SGB IV (Entsendung in Abkommenstaaten)	10
3.	Änderung der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV zum 01.01.2026; hier: Aufnahme von Verfahrensmerkmalen für die gemeinsamen Einrichtungen	14
4.	Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	16
5.	Versorgung des Basisregisters mit der Kopplungsinformation von Unternehmens- und Betriebsnummern; hier: Keine erneute Abgabe von Initialmeldungen	18
6.	Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2026	20

unbesetzt

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11.09.2025

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV zum 01.01.2027; hier: Einrichtung eines Dialogverfahrens Betriebsdatenpflege (DXBD/DXBE)

---

Mit dem 8. SGB-IV-ÄndG wurde in § 18i Absatz 4 Satz 3 SGB IV die gesetzliche Verpflichtung für einen elektronischen Dialog zwischen Arbeitgebern und der BA zur Übermittlung betrieblicher Angaben geschaffen. In mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit den Trägern der Sozialversicherung sowie mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalsoftwareersteller, Bundessteuerberaterkammer und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat die BA das Dialogverfahren Betriebsdatenpflege entwickelt.

Intention des Verfahrens ist, dass die betrieblichen Angaben zu den Beschäftigungsbetrieben in den Entgeltabrechnungsprogrammen (EAP) und dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe (DdB) stets identisch und aktuell sind. Der Dialog mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt analog zum Arbeitgeberverfahren.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text nur Bezug auf EAP genommen. Die Abläufe beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, sowohl auf die EAP als auch auf die Ausfüllhilfen. Aus gleichen Gründen wird die Begrifflichkeit „Arbeitgeber“ im weiteren Verlauf synonym für „Arbeitgeber und/oder sein bevollmächtigter Dienstleister“ genutzt.

### **XML-Standard, Meldeweg, Verfahrensstart und Adressierung**

Das neue Verfahren wird gemäß § 95 Absatz 2 Satz 1 SGB IV im XML-Standard umgesetzt.

Arbeitgeber und BA tauschen ab dem 01.01.2027 die Datensätze mit betrieblichen Angaben unmittelbar miteinander aus. Der Meldedialog erfolgt im Sinne von §§ 96, 97 SGB IV vom EAP über den GKV-Kommunikationsserver und der Annahmestelle der BA.

Der Arbeitgeber übermittelt die aktuellen betrieblichen Angaben im Datensatz DXBD (Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege). Mithilfe des DXBD kann auch die im

DdB gespeicherte WUKL abgefragt werden. Die BA übermittelt an den Arbeitgeber den Datensatz DXBE (Erwiderung und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege).

Die BA verarbeitet den letzten Datensatz Betriebsdatenpflege DSBD in der Version 05 am 31.12.2026. Die Kernprüfung wird ab dem 01.01.2026 so angepasst, dass ein Ereignisdatum in 2027 nicht möglich ist. Die Annahmestellen der Krankenkassen weisen ab dem 01.01.2027 eingehende DSBD ab. Eine Übermittlung des DXBD über die Annahmestellen der Krankenkassen ist ausgeschlossen.

Die elektronische Kommunikation im Dialogverfahren Betriebsdatenpflege setzt voraus, dass der Kommunikationspartner eindeutig adressierbar ist. Dazu müssen die folgenden Steuerungsdaten im DXBD immer angegeben sein:

- Absendernummer oder gesonderte Absendernummer,
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs und
- Betriebsnummer der Abrechnungsstelle.

Die BA baut mit diesen Informationen eine Adressierungsliste auf, um den Arbeitgeber auch initiativ zu kontaktieren.

### **Übermittlung betrieblicher Angaben und zugehöriger Rückmeldungen**

Der Arbeitgeber übermittelt seine betrieblichen Angaben gemäß des oben beschriebenen Meldewegs im DXBD an die Annahmestelle der BA. Dort werden die Angaben einer Kernprüfung unterzogen, die von der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung programmiert und der BA bereitgestellt wird. Die Annahmestelle der BA quittiert dem EAP elektronisch das Ergebnis der Kernprüfung.

Gemäß § 18i Absatz 4 Sätze 1 und 2 SGB IV ist der AG verpflichtet, Änderungen, anlassbezogene Bestandsmeldungen und Beendigungen zu melden. Anlassbezogene Bestandsmeldungen sind bei jeder Ersterfassung im EAP durchzuführen sowie bei einer Änderung der Steuerungsdaten (Absendernummer und Betriebsnummer Abrechnungsstelle).

Zusätzlich zur Weiterleitungsbestätigung (Positiv-Fall der Kernprüfung) übermittelt die BA folgende Rückmeldungen:

- Der Arbeitgeber wird mit einem DXBE (Abgabegrund B01) darüber informiert, dass seine übermittelten Daten ohne Modifikation im DdB gespeichert wurden.

- Der Arbeitgeber wird mit einem DXBE (Abgabegrund B02) darüber informiert, dass seine übermittelten Daten zur Speicherung im DdB modifiziert wurden. Dies geschieht zumeist bei der Anschrift.
- Der Arbeitgeber wird mit einem DXBE (Abgabegrund B03) über inhaltliche Fehler seiner übermittelten Daten in Kenntnis gesetzt. Seine übermittelten Angaben werden nicht im DdB gespeichert. Der AG muss einen neuen DXBD übermitteln, um der Prüfaufforderung Rechnung zu tragen.

Pro Kalendertag, Beschäftigungsbetriebsnummer (BBNR) und Abgabegrund wird immer nur der jüngste Datensatz verarbeitet. Alle anderen werden verworfen und mit einem DXBE mit dem Abgabegrund B06 dem EAP negativ quittiert.

### **Prüfaufforderung**

Mit Hilfe der Informationen aus der Adressierungsliste kann die BA auch unabhängig von einem DXBD initiativ einen DXBE (Abgabegrund B04) zur Prüfaufforderung ans EAP übermitteln. Eine solche Aufforderung erfolgt dann, wenn Mitarbeiter der BA in den Bestandsdaten des DdB Fehler entdecken oder anderweitige Indizien auf fehlerhafte Informationen vorliegen.

### **Abgabegründe**

DXBD und DXBE werden in unterschiedlichen Funktionen genutzt. Diese werden anhand von Abgabegründen unterschieden:

- Sieben Abgabegründe A01 bis A06 und A09 für Meldungen per DXBD der Arbeitgeber an die BA (Anlage 13 der Gemeinsamen Grundsätze) und
- sechs Abgabegründe B01 bis B06 für Meldungen per DXBE von der BA an den Arbeitgeber (Anlage 14 der Gemeinsamen Grundsätze).

DXBD: Der Arbeitgeber übermittelt DXBD an die BA, um Änderungen, Beendigungen oder Bestände mitzuteilen beziehungsweise um die im DdB hinterlegte Wirtschaftsunterklasse abzufragen.

DXBE: Die BA übermittelt DXBEs als Erwiderung oder als Prüfaufforderung an den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss auf eine Prüfaufforderung reagieren, um seine Daten gemäß § 18i Absatz 4 SGB IV aktuell zu halten. Sollte die BA initiativ eine Prüfaufforderung übermitteln und die adressierte BBNR nicht mehr im EAP geführt werden, so ist mit dem Abgabegrund A04 „Unzuständigkeitserklärung“ zu antworten.

## Sondersachverhalte

Bei der Vergabe der BBNR gibt es Sondersachverhalte, zu denen bestimmte Erfassungskonventionen eingehalten werden müssen. Damit diese Konventionen auch in der Verarbeitung von DXBD sichergestellt werden können, werden sie im Attribut Sondersachverhalt geschlüsselt. Es werden die folgenden Sondersachverhalte unterschieden:

Nummer	Bezeichnung
1	Arbeitgeber ohne Standort in Deutschland
2	Schutzwürdige Einrichtungen (zum Beispiel Frauenhäuser)
3	Integrationshilfen für Menschen mit Behinderung
4	Zwangsverwaltung

Im Falle der BBNR für Auslandssachverhalte (1) und Schutzwürdige Einrichtungen (2) können die EAP-Nutzer die Anschrift zum Beschäftigungsbetrieb so erfassen, wie sie sie benötigen und übermitteln sie in ebendieser Form. Durch die Kennzeichnung als Sondersachverhalt stellt die BA sicher, dass diese Daten in der DdB geschützt bleiben.

Für die Bezeichnung von Beschäftigungsbetrieben für Integrationshilfen für Menschen mit Behinderung (3) und für Zwangsverwaltungsobjekte (4) gelten besondere Erfassungsstandards.

## Wirtschaftsfachliche Betätigung

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Änderungen der betrieblichen Stammdaten, darunter auch die wirtschaftliche Betätigung, an die BA zu übermitteln (§ 18i Absatz 4 Satz 1 SGB IV). Um dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen, wird die Wirtschaftsunterklasse zunächst als bedingtes Mussfeld im DXBD ab 01.01.2027 eingeführt. Mit dem Abgabebegrund „A05 Abfrage WUKL aus DdB“ wird dem Arbeitgeber ermöglicht, die für seinen jeweiligen Beschäftigungsbetrieb im DdB gespeicherte fünfstellige Wirtschaftsunterklasse (WUKL) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes abzufragen und ins EAP zu übernehmen. Ist diese WUKL für den Beschäftigungsbetrieb nicht aktuell, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen DXBD mit der zutreffenden WUKL und allen weiteren aktuellen betrieblichen Angaben an die BA zu übermitteln.

## **Ansprechpartner**

Die im DXBD erfassten Daten für Ansprechpartner enthalten die Angaben, die für eine Kontaktaufnahme wesentlich sind:

- Telefonnummer (M)
- eMail (m)

Darüber hinaus wird die Funktion des Ansprechpartners (M) übermittelt. Dafür stehen folgende Kennzeichnungen zur Verfügung:

<b>Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Ansprechpartner Meldeverfahren Arbeitgeber
2	Ansprechpartner Meldeverfahren Steuerberatende Berufe
3	Ansprechpartner Meldeverfahren weitere Dienstleistende

### **Anschriftenzusatz in Anschrift und abweichender Postanschrift**

Zur Präzisierung der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs und der abweichenden Postanschrift wird das Attribut „Anschriftenzusatz“ als bedingtes Mussfeld eingeführt.

Beispiel zu Flughafen Frankfurt: „Terminal 2, Ebene 3“.

### **Fehlerverschlüsselung**

Fachlich-inhaltliche Fehler, die über die in der Kernprüfung definierten Fehler hinausgehen, werden mit BA-Fehlernummern gekennzeichnet.

Mit DXBEs der Abgabegründe B03 oder B04 übermittelt die BA zu den festgestellten Fehlern eine oder mehrere BA-Fehlermeldungen an den Arbeitgeber und fordert ihn zur Prüfung und Antwort auf. Eine BA-Fehlermeldung besteht aus einer BA-Fehlernummer sowie einem optionalen BA-Fehlerhinweis.

Allen BA-Fehlernummern ist ein Standard-Fehlertext zugeordnet. Zusätzlich kann die BA im Einzelfall im BA-Fehlerhinweis einen individuellen Fehlertext übermitteln. Die Fehlertexte sind im EAP anzuzeigen, damit der Nutzer die betrieblichen Angaben in seinem EAP überprüfen und korrigieren kann.

Beispiel: Arbeitgeber übermittelt als Straße „Müllerstraße“. Die BA antwortet mit einer BA-Fehlernummer zu dem Fehler „Straße unbekannt“ und dem Fehlerhinweis: „meinten Sie Müllerstraße“.

## **Referenz-ID**

Jeder übermittelte Datensatz enthält eine eindeutige Datensatz-ID. Übermittelt der Arbeitgeber einen DXBD, dann antwortet die BA mit einem DXBE. Dieser DXBE enthält die Datensatz-ID des DXBD als Referenz-ID. Geht die Initiative von der BA aus, dann enthält die Antwort des Arbeitgebers im Feld Referenz-ID die Datensatz-ID des Datensatzes der BA. So werden Zusammenhänge zwischen mehreren Datensätzen hergestellt, Iterationen erkannt und Schleifen können unterbrochen werden.

## **Prüfbestätigung**

Stellt die BA einen Fehler in einem übermittelten DXBD fest, antwortet sie mit einem DXBE zur Prüfaufforderung (Abgabegrund B03). Stellt der Arbeitgeber bei der Prüfung fest, dass seine ursprünglichen Angaben korrekt waren, kann er der BA diesen Sachverhalt mithilfe der Prüfbestätigung über einen DXBD mit dem Abgabegrund A06 Prüfergebnis mitteilen. Auch bei initiativer Prüfaufforderung der BA mit dem Abgabegrund B04 an den AG gilt dieses Vorgehen.

Bei der Prüfbestätigung handelt es sich um eine Liste von Katalogwerten. Aus dieser Liste wählt der Arbeitgeber mit Bezug auf den mitgeteilten Fehler die zutreffende Prüfbestätigung aus. Durch die Referenz-ID stellt die BA den Zusammenhang mit ihrer Prüfaufforderung her und kann den Vorgang automatisiert abschließen.

## **Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze – Textteil**

Unter Ziffer 3.1 und 3.2 erfolgen entsprechende Anpassungen; das Dialogverfahren wird unter Ziffer 3.2.2 näher beschrieben. Unter Ziffer 5 wird die Annahmestelle der BA benannt und eine Klarstellung zur Aufgabe der Annahmestellen in den Dialogverfahren aufgenommen. Flankierend erfolgt eine Klarstellung zur Übergangsregelung unter Ziffer 7.

Im Zuge der Anpassungen werden die bisherigen Ausführungen zu den Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Abgabe der UV-Jahresmeldungen und den Übergangsregelungen zur Angabe des tatsächlichen Entgeltes für Zwecke der Deutschen Rentenversicherung bei Meldungen von Entgelten innerhalb des Übergangsbereiches aufgrund des Zeitablaufes gestrichen.

## **Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze – Anlagen**

Der Datensatz Betriebsdatenpflege wird zum 01.01.2027 aus der Anlage 4 entfernt und in einer neuen Anlage 11 als „Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege (DXBD)“ abgebildet.

Die neue Anlage 12 beschreibt die Inhalte der „Erwiderung und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege (DXBE)“. Die neue Anlage 13 beschreibt die Abgabegründe und Prüfbestätigungen im DXBD. Die neue Anlage 14 beschreibt die Abgabegründe im DXBE.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

---

**11.09.2025**

## **Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV**

in der vom 01.01.2027 an geltenden Fassung

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen an diesen Grundsätzen mitgewirkt. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) hat im Hinblick auf die Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt (§ 110 Absatz 6 SGB IV).

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am XXXXX genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV und der ULAK erläutert.

Änderungen zur vorherigen Fassung sind in blauer Schriftfarbe dargestellt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	4
1.1	Versicherungsnummer (VSNR).....	4
1.2	Betriebsnummer.....	4
1.3	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung .....	5
1.4	Unternehmensnummer .....	5
1.5	Betriebskontonummer und Arbeitnehmernummer .....	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen .....	6
1.7	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe .....	6
1.8	Schlüsselzahlen für die Personengruppen .....	6
1.9	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	6
1.10	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren.....	7
2	Sonderregelungen .....	7
2.1	Unständig Beschäftigte .....	7
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte .....	8
2.3	Kurzfristig Beschäftigte .....	8
2.4	Qualifizierter Meldedialog.....	10
2.5	Sofortmeldungen.....	10
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen .....	11
2.7	Gemeinsame Einrichtungen .....	11
2.8	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen .....	11
2.9	Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos .....	12
2.10	Meldung von Elternzeiten.....	12
3	Automatisiertes Meldeverfahren.....	14
3.1	Allgemeines .....	14

3.2	Datensätze und Datenbausteine .....	14
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME).....	15
3.2.2	Dialogverfahren Betriebsdatenpflege (DXBD und DXBE).....	15
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE).....	16
3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK).....	16
3.2.5	Datensatz Arbeitgeberkonto – DSAK .....	17
3.2.6	Datensatz Fehlzeit – DSFZ .....	18
3.3	Stornierung von Meldungen .....	18
3.4	Datenübermittlung.....	18
4	Maschinelle Ausfüllhilfen .....	19
5	Annahmestellen .....	19
6	Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung .....	19
7	Übergangsregelung .....	20

## Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen
- 4 Datensätze und Datenbausteine
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren
- 9 Datensatz Arbeitgeberkonto
- 10 Datensatz Fehlzeit
- 11 Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege (DXBD)
- 12 Erwiderung und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege (DXBE)
- 13 Abgabegründe und Prüfbestätigungen im DXBD
- 14 Abgabegründe im DXBE

## **1 Allgemeines**

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die BA sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

### **1.1 Versicherungsnummer (VSNR)**

Die VSNR ist in den Fällen, in denen bei einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme einer Beschäftigung keine VSNR programmseitig vorliegt, elektronisch abzufragen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV). Die VSNR ist aus der Rückmeldung der DSRV systemseitig zu übernehmen. Sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR ermitteln kann, ist die VSNR dem Versicherungsnummernnachweis (vormals Sozialversicherungsausweis) zu entnehmen, den der Arbeitnehmer in diesen Fällen dem Arbeitgeber unverzüglich vorzulegen hat. Alternativ zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises können in diesen Einzelfällen Anmeldungen auch ohne VSNR der Einzugsstelle übermittelt werden mit den zusätzlichen Angaben zur Vergabe einer VSNR. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen (§ 5 Absatz 6 DEÜV).

### **1.2 Betriebsnummer**

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator für einen Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat die Betriebsnummer elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beantragen (§18i Absatz 1 SGB IV). Die BA ermöglicht im Internetportal [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) die elektronische Antragstellung.

Die Betriebsnummer ist der Vergabebestätigung der BA zu entnehmen und in die Meldung des Arbeitnehmers zu übertragen. Die betrieblichen Angaben der Antragstellung werden dem Arbeitgeber ebenfalls in der Vergabebestätigung mitgeteilt. Die BA speichert die betrieblichen Angaben im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe (DdB). Änderungen der betrieblichen Angaben, anlassbezogene Bestandsmeldungen und die Beendigung der Betriebstätigkeit sind unverzüglich [im Dialogverfahren](#) Betriebsdatenpflege (siehe Ziffer 3.2.2) zu übermitteln.

### **1.3 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

### **1.4 Unternehmensnummer**

Bei dem elektronischen Stammdatenabruf, dem elektronischen Lohnnachweis und der UV-Jahresmeldung ist für den Meldezeitraum ab dem 01.01.2023 die Unternehmensnummer (UNRS) zu verwenden. Die UNRS setzt sich aus der zwölfstelligen Unternehmensnummer und einem dreistelligen Unternehmenskennzeichen zusammen. Die UNRS ist fünfzehnstellig und verbindet die Einträge der Unternehmer mit ihren Unternehmen. An der zwölften Stelle ist eine Prüfziffer enthalten. Für das erste Unternehmen wird das Unternehmenskennzeichen mit „001“ festgelegt. Weitere Unternehmen zum Unternehmer werden numerisch in aufsteigender Folge bezeichnet.

### **1.5 Betriebskontonummer und Arbeitnehmernummer**

Bei Meldungen an gemeinsame Einrichtungen im Sinne von § 110 Absatz 5 SGB IV sind die Betriebskontonummer (BKN) und die Arbeitnehmernummer (AN-Nummer) der jeweiligen Sozialkasse als zusätzliche Ordnungsmerkmale anzugeben. Die BKN dient als Identifikationsmerkmal der Sozialkasse, um einen Arbeitgeber eindeutig zu identifizieren.

Die AN-Nummer ist ein von der jeweiligen Sozialkasse vergebenes Identifikationsmerkmal, um einen Arbeitnehmer eindeutig zu identifizieren.

Bei einer Neuanmeldung kann der Arbeitgeber die AN-Nummer der ULAK elektronisch bei der ULAK abfragen (§ 110 Absatz 3 SGB IV). Die nähere Ausgestaltung des elektronischen Abfrageverfahrens ist in den „Grundsätzen für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV“ geregelt.

## **1.6 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen**

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

## **1.7 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe**

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

## **1.8 Schlüsselzahlen für die Personengruppen**

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

## **1.9 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit**

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten.

Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

### **1.10 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren**

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab-Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbautarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehaltsbeziehungswise Entgeltordnung.

## **2 Sonderregelungen**

### **2.1 Unständig Beschäftigte**

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) haben Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) in einer Abmeldung zusammenzufassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Anmeldung erstattet, kann die Zusammenfassung der Beschäftigungszeiten in einer zeitgleichen An- und Abmeldung erfolgen (Abgabegrund 40). Um eine konsequente Umsetzung der Zusammenfassung zu gewährleisten und die Anzahl der Korrekturmeldungen zu minimieren, ist die Abmeldung frühestens nach Ablauf der dreiwöchigen Frist in zusammengefasster Form abzugeben. Sofern der Zeitraum über den

31.12 eines Jahres hinausgeht, ist eine Jahresmeldung abzugeben.

Die Fristen sind unter Berücksichtigung von § 26 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB zu bestimmen.

Diese Sonderregelungen gelten nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe 117).

## **2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in Entgeltmeldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Ab dem 01.01.2022 ist für Prüfzwecke die Steuernummer des Arbeitgebers und die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung des Arbeitnehmers anzugeben. Zusätzlich ist anzugeben, ob für diesen Arbeitnehmer im Meldezeitraum Pauschsteuern an die Minijob-Zentrale gezahlt wurden.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

## **2.3 Kurzfristig Beschäftigte**

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind (mit Ausnahme der Jahresmeldung) grundsätzlich die

gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben.

In der Anmeldung ist anzugeben, wie der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Hierbei ist danach zu differenzieren, ob der Arbeitnehmer gesetzlich oder privat krankenversichert beziehungsweise anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist.

### **Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert**

Für die Dauer der Beschäftigung besteht ein Krankenversicherungsschutz bei einer Krankenkasse in Deutschland, und zwar unabhängig davon, ob die Versicherung im Rahmen einer Versicherungspflicht (zum Beispiel als Studierender), einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer Familienversicherung durchgeführt wird.

### **Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert**

Für die Dauer der Beschäftigung besteht eine Krankheitskostenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, unabhängig davon, ob es zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassen ist oder nicht. Die Versicherung kann auch vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Rahmen einer Gruppenversicherung für seine Arbeitnehmer als versicherte Personen abgeschlossen werden.

Als anderweitig abgesichert sind Beschäftigte anzusehen, die im Krankheitsfall Leistungen aus Sondersystemen erhalten oder einen Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten eines ausländischen Versicherungsträgers haben; einen solchen Sachleistungsanspruch bei geringfügiger Beschäftigung in Deutschland haben gegenwärtig in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversicherte Personen.

In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines

Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

Die Minijob-Zentrale meldet dem Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 unverzüglich nach Eingang der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten zurück, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben. Da die Rückmeldung unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu erstellen ist, können nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung abgebildet werden. Eine Korrektur der Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie erfolgt nicht.

## **2.4 Qualifizierter Meldedialog**

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

## **2.5 Sofortmeldungen**

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

## **2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen**

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

## **2.7 Gemeinsame Einrichtungen**

Arbeitgeber, die von einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes erfasst werden, haben an die nach diesem Tarifvertrag zuständige gemeinsame Einrichtung für jeden ihrer von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten nach § 110 Absatz 5 SGB IV zusätzlich die Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2 und 9 mit Ausnahme der Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 4a (Beginn und Ende der Elternzeit) sowie 10 und 11 SGB IV (Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen) unter Angabe der AN-Nummer und der BKN zu erstatten.

Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 110 Absatz 1 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zu erstatten und erfolgen auf Grundlage der „Grundsätze für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV“.

## **2.8 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen**

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV haben Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die VSNR eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abzufragen, sofern keine VSNR programmseitig vorliegt.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch

Datenübertragung die VSNR oder den Hinweis, dass die Vergabe der VSNR mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

## **2.9 Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos**

Nach § 28a Absatz 3b SGB IV haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung einer Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln. Die Anforderung durch die Einzugsstellen erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK). Die Übermittlung der Angaben und die Mitteilungen über mögliche Änderungen durch die Arbeitgeber erfolgen mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) und den Datenbausteinen Grunddaten, abweichende Korrespondenzanschrift, Dienstleister, Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und SEPA-Lastschriftmandat.

Zur elektronischen Anforderung von Arbeitgeberdaten auf Grundlage eingehender Anmeldungen muss für die Einzugsstelle ersichtlich sein, ob ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen oder die in der Anmeldung angegebene Betriebsnummer einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung ist nur möglich, sofern in der Anmeldung neben der Angabe der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zusätzlich der Arbeitgeber angegeben wird. Der Arbeitgeber wird im Beitragseinzugsverfahren durch die im Beitragsnachweis angegebene Betriebsnummer identifiziert (Hauptbetriebsnummer). Zur Umsetzung des Verfahrens nach § 28a Absatz 3b SGB IV ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben.

Sofern im Einzelfall der Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben, unter der die Beiträge für den angemeldeten Arbeitnehmer im Beitragsnachweisverfahren nachgewiesen werden. Für ein vollständiges revisionsfähiges Verfahren ist die Hauptbetriebsnummer in allen Meldungen anzugeben.

## **2.10 Meldung von Elternzeiten**

Zur Prüfung und Feststellung der weiteren Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse im Sinne von § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V und für die Beitragsberechnung von freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern haben Arbeitgeber nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 4a SGB IV in Verbindung mit § 12 Absatz 6 DEÜV den Beginn und das Ende einer Elternzeit der zuständigen Krankenkasse zu melden. Anzugeben sind in der Meldung der Abgabegrund aus Anlage 2, die VSNR sowie Daten zum Namen und zur Anschrift des Arbeitnehmers sowie das Aktenzeichen Verursacher aus der der Elternzeit zugrundeliegenden Beschäftigungsmeldung.

Sofern im Einzelfall eine VSNR noch nicht vergeben wurde, sind in der Elternzeit-Meldung zusätzlich die Daten zur Geburt anzugeben. Die Elternzeit-Meldungen erfolgen mit dem Datensatz Fehlzeit (DSFZ). Der DSFZ ist als Anlage 10 dokumentiert.

Nicht abzugeben sind Elternzeit-Meldungen bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 28a Absatz 9 SGB IV) sowie bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern.

### **Temporäre Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während Elternzeit**

Wird während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufgenommen, endet der Erfüllungszweck der Meldepflicht. In diesen Fällen ist eine Ende-Meldung abzugeben; der anzugebende Meldezeitraum endet mit dem Tag vor Aufnahme der Beschäftigung. Nach Beendigung der temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung ist erneut eine Beginn-Meldung abzugeben, sofern weiterhin oder erneut die Elternzeit besteht.

Bei Aufnahme einer temporären geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit entstehen hingegen keine zusätzlichen Meldepflichten hinsichtlich der Elternzeit.

### **Krankenkassenwechsel und Beendigung der Beschäftigung während der Elternzeit**

Bei einem Krankenkassenwechsel hat der Arbeitgeber eine Beginn-Meldung an die neue Krankenkasse abzugeben. Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung eine Ende-Meldung mit dem Datum des Beschäftigungsendes abzugeben.

### **Empfänger der Elternzeit-Meldungen**

Durch die Angabe der zuständigen Krankenkasse als Empfänger der Elternzeit-Meldungen in § 12 Absatz 6 DEÜV wird klargestellt, dass aufgrund der hohen Zweckbindung der Elternzeit-Meldungen diese ausschließlich an Krankenkassen abzugeben sind und keine Weiterleitung dieser Meldungen durch die Krankenkassen an die Datenstelle der Rentenversicherung erfolgt.

### **Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Meldepflicht**

Bei Arbeitnehmern, die sich über den 31.12.2023 hinaus in Elternzeit befinden, ist zum Ende dieser Elternzeit keine Ende-Meldung abzugeben; dies gilt in diesen Fällen auch bei

Aufnahme einer temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber. Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen.

### **3 Automatisiertes Meldeverfahren**

#### **3.1 Allgemeines**

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist, dass die zu übermittelnden Daten maschinell geführt werden. Hierzu sind systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme oder systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfen (vergleiche Abschnitt 4) zu nutzen. Im Folgenden schließt die Nennung Entgeltabrechnungsprogramm die Nutzung von Ausfüllhilfen mit ein.

Die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte von Beschäftigten müssen aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrundeliegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

Die betrieblichen Angaben zu einem Beschäftigungsbetrieb sind unter der jeweiligen Betriebsnummer im Entgeltabrechnungsprogramm zu speichern. Die betrieblichen Angaben werden über das Dialogverfahren Betriebsdatenpflege an die BA übermittelt.

#### **3.2 Datensätze und Datenbausteine**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen ist der fachliche Datensatz Meldung (DSME) (siehe Anlage 4) zu verwenden. Für den Dialog Betriebsdatenpflege der Arbeitgeber mit der BA-Annahmestelle sind die Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege (DXBD) und Erwidern und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege (DXBE) (Anlagen 11 und 12) zu verwenden. Für die zusätzlichen Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV ist der Datenbaustein DBGE im DSME zu verwenden.

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

Für die Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos ist der Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK, Anlage 9) und für die Meldung von Elternzeiten der DSFZ (Anlage 10) zu verwenden.

### 3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Im DSME werden für die unterschiedlichen Meldetatbestände folgende Datenbausteine verwendet:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME),
- Datenbaustein Name (DBNA),
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB),
- Datenbaustein Anschrift (DBAN),
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV),
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS),
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO),
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV),
- Datenbaustein Steuerdaten (DBST),
- Datenbaustein Gemeinsame Einrichtung (DBGE).

### 3.2.2 Dialogverfahren Betriebsdatenpflege (DXBD und DXBE)

Nach § 18i Absatz 4 SGB IV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von betrieblichen Angaben der BA unverzüglich zu melden. Dazu gehört auch die jeweilige Unternehmensnummer. Die Arbeitgeber übermitteln mit dem DXBD alle relevanten Änderungen, anlassbezogen Bestandsdaten sowie die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit aus dem Entgeltabrechnungsprogramm an die BA. Bei erstmaliger Erfassung der betrieblichen Angaben im Entgeltabrechnungsprogramm, bei Änderung der Absendernummer oder bei Änderung der Abrechnungsstelle ist eine Meldung zu übermitteln.

Zur Steuerung der Vorgangskommunikation enthält jeder DXBD und DXBE eine eindeutige Datensatz-ID. Die Datensatz-ID wird in den Antwortdatensatz als Referenz-ID übernommen.

Abgabegründe dienen der Unterscheidung der Meldetatbestände (Anlage 13). Der Abgabegrund A01 = Bestandsmeldung ist bei jeder Entgeltabrechnungsprogramm--Ersterfassung anzugeben, oder wenn sich die Abrechnungsstelle ändert. Zudem ist der Abgabegrund anzugeben, wenn der Arbeitgeber seine betrieblichen Angaben ohne Änderungen übermitteln möchte.

A09 = Absenderänderung ist als Abgabegrund anzugeben, wenn sich ausschließlich die

Absendernummer ändert.

Wurden die betrieblichen Angaben im Entgeltabrechnungsprogramm geändert, so ist der Abgabegrund A02 = Änderungsmeldung anzugeben. Bei vollständiger Beendigung des Beschäftigungsbetriebs ist der Abgabegrund A03 = Beendigung anzugeben.

Der Abgabegrund A05 = Abfrage Wirtschaftsunterklasse (WUKL) aus dem DdB ist anzugeben, wenn die zu einer Beschäftigungsbetriebsnummer im DdB gespeicherte WUKL abgerufen werden soll. Die BA übermittelt die abgerufene WUKL in einem DXBE mit dem Abgabegrund B05 = Antwort auf Abfrage der WUKL aus DdB.

Die BA antwortet auf jeden DXBD des Arbeitgebers mit einem DXBE (Anlage 12). Sie gibt darin die Abgabegründe B01 = Speicherbestätigung ohne Modifikation oder B02 = Speicherbestätigung mit Modifikation an, um die Speicherung in dem DdB zu bestätigen. Sofern zu einem Beschäftigungsbetrieb an einem Kalendertag mehrere DXBD übermittelt werden, verarbeitet die BA lediglich den jüngsten DXBD. Auf die nicht verarbeiteten Datensätze antwortet die BA im DXBE mit dem Abgabegrund B06 = Datensatz verworfen.

Stellt die BA im übermittelten DXBD Fehler fest, gibt sie den Abgabegrund B03 = Aufforderung zur Fehlerprüfung mit Antwort an. Der Arbeitgeber hat darauf mit einem DXBD mit den aktuellen betrieblichen Angaben und dem Abgabegrund A06 zu antworten. Durch die Referenz-ID stellt die BA den Zusammenhang mit ihrer Prüfaufforderung her.

Stellt der Arbeitgeber bei der Prüfung im Einzelfall fest, dass seine ursprünglichen Angaben korrekt waren, kann er der BA diesen Sachverhalt mithilfe der Prüfbestätigung aus Anlage 13 im DXBD mit dem Abgabegrund A06 mitteilen. Die Prüfbestätigung muss einen sachlichen Bezug zum Fehler haben, den die BA mitgeteilt hat.

Wird die zu prüfende Betriebsnummer in dem EAP nicht mehr geführt, so hat der Empfänger mit einem DXBD mit dem Abgabegrund A04 = Unzuständigkeit zu antworten. In allen anderen Fällen einer initiativen Prüfaufforderung antwortet der Arbeitgeber mit einem DXBD mit den aktuellen betrieblichen Angaben und dem Abgabegrund A06 = Prüfergebnis.

### **3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)**

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine Mitgliedsidentifikation (DBMI) und Höherversicherungsbeitrag (DBHB).

### **3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)**

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der

- Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM),
- Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB),
- Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM),
- Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG),
- Datenbaustein Name (DBNA),
- Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung (DBKB)

vorhanden ist.

Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Mit dem DBMB wird dem Arbeitgeber auf Grundlage der eingehenden Meldung mitgeteilt, ob eine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse besteht.

Mit dem DBAM wird eine fehlende Jahresmeldung durch die Einzugsstellen angefordert.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

Im DBKB teilt die Minijob-Zentrale mit, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.

### **3.2.5 Datensatz Arbeitgeberkonto – DSAK**

Der DSAK enthält den Grund der Abgabe des DSAK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der Datenbaustein

- Grunddaten (DBGD),
- Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO),
- Dienstleister (DBDL),
- Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU)
- SEPA-Lastschriftmandat (DBSL)

vorhanden ist.

### **3.2.6 Datensatz Fehlzeit – DSFZ**

Der DSFZ enthält den Grund der Abgabe (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob die Datenbausteine

- Anschrift (DBAN),
- Name (DBNA) und
- Geburtsangaben (DBGB)

vorhanden sind.

### **3.3 Stornierung von Meldungen**

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK), für die Meldungen zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos und für Meldungen von Elternzeiten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME, der DSKK, der DSAK oder der DSFZ grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren. Im DSAK und im DSFZ sind zusätzlich das Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-)Meldung“ oder der DBGE.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM, DBMB oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“. Die Stornierung eines DSKK mit DBKB ist nicht vorgesehen.

### **3.4 Datenübermittlung**

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **4 Maschinelle Ausföhlhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausföhlhilfen an die Annahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausföhlhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuföhrung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausföhlhilfe ist nicht zulässig.

#### **5 Annahmestellen**

Die Annahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter. [Im Dialogverfahren Betriebsdatenpflege nimmt die Annahmestelle der BA die Meldungen \(DXBD\) der Arbeitgeber entgegen.](#) Die Annahmestelle der ULAK nimmt die Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV entgegen.

[Zudem stellen die Annahmestellen in den Dialogverfahren die Daten für die Arbeitgeber zum Abruf bereit.](#)

#### **6 Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung**

Für Beschäftigungen im Übergangsbereich ist nicht das nach § 163 Absatz 7 SGB VI in Verbindung mit § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV reduzierte beitragspflichtige Entgelt der Rentenberechnung zu Grunde zu legen, sondern das Entgelt, das ohne Anwendung des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Dieses für die Rentenberechnung erforderliche tatsächliche Entgelt ist nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB IV zusätzlich in den Entgeltmeldungen anzugeben beim Kennzeichen Midijob

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereiches liegen

im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ (Datenbaustein Meldesachverhalt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen

Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

## **7 Übergangsregelung**

Die BA verarbeitet den letzten DSBD am 31.12.2026. Die Annahmestellen der Krankenkassen nehmen ab dem 01.01.2027 keine DSBD mehr an. Der Arbeitgeber kommuniziert ab dem 01.01.2027 im Dialogverfahren Betriebsdatenpflege unmittelbar mit der Annahmestelle der BA im XML-Standard. Eine Übermittlung von DXBD über andere Annahmestellen ist ausgeschlossen.

## Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAM	Datenbaustein Anforderung Meldung
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBDL	Datenbaustein Dienstleister
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBGE	Datenbaustein Gemeinsame Einrichtung
DBGD	Datenbaustein Grunddaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKB	Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung
DBKO	Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBMB	Datenbaustein Mitgliedsbestätigung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBSL	SEPA-Lastschriftmandat
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBST	Datenbaustein Steuerdaten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
<a href="#">DdB</a>	<a href="#">Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe</a>
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DBWU	Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1
DSAK	Datensatz Arbeitgeberkonto
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSFZ	Datensatz Fehlzeit
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
<a href="#">DXBD</a>	<a href="#">Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege</a>

<a href="#">DXBE</a>	<a href="#">Erwiderung und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege</a>
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
ULAK	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
VSNR	Versicherungsnummer
<a href="#">WUKL</a>	<a href="#">Wirtschaftsunterklasse</a>

Anlagen

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen  
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null  
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

**4.1 Datensatz: DSME - Meldung**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSME</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b> <b>RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber</b>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER)  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01-99</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Sofern die Versicherungsnummer bekannt ist, ist diese anzugeben in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).  Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. <b>nnnnnnnn</b>
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Ist bei der KK ein Aktenzeichen vorhanden, ist dieses anzugeben.  Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	m	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 <b>nnn</b>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 <b>nn</b>
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes <b>nnn</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMME</i>	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: <b>N</b> = keine Meldesachverhaltsdaten <b>J</b> = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: <b>N</b> = keine Namensdaten <b>J</b> = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: <b>N</b> = keine Geburtsangaben <b>J</b> = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: <b>N</b> = keine Anschriftsangaben <b>J</b> = Anschriftsangaben vorhanden
175-175	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN <i>MMUV</i>	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: <b>N</b> = keine Angaben zur Unfallversicherung <b>J</b> = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE <i>MMKS</i>	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: <b>N</b> = keine Knappschafts-/See-Daten <b>J</b> = Knappschafts-/See-Daten vorhanden
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
178-178	001	an	M	MM-SVA <i>MMSV</i>	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: <b>N</b> = keine SVA-Daten <b>J</b> = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG <i>MMVR</i>	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Vergabe/Rückmeldedaten <b>J</b> = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG <i>MMRG</i>	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: <b>N</b> = keine Rückmeldedaten <b>J</b> = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Sonstige Kennzeichen</b>					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG <i>MMUEB</i>	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: <b>1</b> = Meldung aus systemgeprüftem Programm <b>5</b> = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe <b>6</b> = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT <i>MMSO</i>	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Sofortmeldung <b>J</b> = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS <i>KENNZSTA</i>	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH <b>1</b> = Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem <i>LPartG/Abkömmling</i> <b>2</b> = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP <i>VERNRKP</i>	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde <b>nn</b>
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN <i>MMKV</i>	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhan- den: <b>N</b> = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden <b>J</b> = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-211	001	an	M	MM-STEUERDATEN <i>MMST</i>	Datenbaustein DBST - Steuerdaten vorhanden: <b>N</b> = keine Steuerdaten vorhanden <b>J</b> = Steuerdaten vorhanden
212-212	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
260-274	015	an	M	ABSENDERNUMMER- RV <i>ABSNRV</i>	Für Zwecke der Rentenversicherung ist die ABSENDERNUMMER (ABSN) einzutragen.
275-306	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUN G <i>DSID_UR</i>	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.
307-338	032	an	M	RESERVE	Reservfelder
339-353	015	an	M	HAUPTBETRIEBS- NUMMER <i>HABBNR</i>	Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.
354-360	007	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>					
361-361	001	n	m	KENNZEICHEN - KRANKENVERSICHERUNG KENNZKV	Sofern es sich um eine Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten handelt, ist eine Angabe zum Krankenversicherungsschutz erforderlich. Zulässig sind folgende Angaben: <b>1</b> = <i>Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert</i> <b>2</b> = <i>Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert</i>
362-459	098	an	M	RESERVE	Reservfelder
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)</b>					
460-460	001	an	M	MM-GEMEINSAME-EINRICHTUNG MMGE	Datenbaustein DBGE – Gemeinsame Einrichtung vorhanden: <b>N</b> = <i>keine Meldung für gemeinsame Einrichtung</i> <b>J</b> = <i>Meldung für gemeinsame Einrichtung</i>
461-559	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184, 189, 211 und 460. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</b> Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– DBME - Meldesachverhalt</li> <li>– DBNA - Name</li> <li>– DBGB - Geburtsdaten</li> <li>– DBAN - Anschrift</li> <li>– DBUV - Unfallversicherung</li> <li>– DBKS - Knappschaft/See</li> <li>– DBSO - Sofortmeldung</li> <li>– DBKV - Krankenversicherung</li> <li>– DBST - Steuerdaten</li> <li>– DBGE - Gemeinsame Einrichtung</li> </ul>
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

## 4.2 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBME</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-MIDIJOB <i>KENNZMIDI</i>	Kennzeichen Midijob: <b>0</b> = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht <b>1</b> = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV <b>2</b> = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV  Hinweis zu Ziffer <b>0</b> : Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: <b>jhjmmmtt</b>  Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen <b>E</b> = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) <b>xxxxxxxx</b>
045-045	001	an	m	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) <b>Grundstellung</b> = für Meldezeiträume ab 01.01.2025 <b>W</b> = altes Bundesland (für Meldezeiträume bis 31.12.2024) <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin (für Meldezeiträume bis 31.12.2024)
046-046	001	an		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-048	001	an	m	KENNZ-SAISONARBEITNEHMER <i>KENNZSAN</i>	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer <b>N</b> = kein Saisonarbeitnehmer <b>J</b> = Saisonarbeitnehmer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
049-054	006	n	m	ENTGELT RENTEN- BERECHNUNG <i>EGRB</i>	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 20 Abs. 2a SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag.  <b>Besonderheit für das Jahr 2019:</b> Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen.  Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
055-147	093	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.3 Datenbaustein: DBNA - Name

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Name (DBNA)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBNA</b>
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	m	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
085-104	020	an	m	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
105-124	020	an	m	TITEL <i>TITEL</i>	Sofern ein Titel vorhanden ist, ist der Titel anzugeben.
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens <b>A</b> = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) <b>Grundstellung</b> = Berichtigung des Namens (z. B. (Leerzeichen) Schreibfehler) oder keine Änderung

#### 4.4 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBGB</b>
005-034	030	an	m	GB-NAME <i>GBNA</i>	Sofern ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname anzugeben.
035-054	020	an	m	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Geburtsnamen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
055-074	020	an	m	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Geburtsnamen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: <b>jhjmmmtt</b>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht <b>M = männlich</b> <b>W = weiblich</b> <b>X = unbestimmt</b> <b>D = divers</b>
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort
118-120	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland

#### 4.5 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Anschrift (DBAN)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBAN</b>
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	m	STRASSE <i>STR</i>	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist die Straße anzugeben.
085-093	009	an	m	HAUS-NR <i>NR</i>	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist die Hausnummer anzugeben.
094-133	040	an	m	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Sofern in der Anschrift ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.

#### 4.6 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBUV</b>
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: <b>n</b>
<b>die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV</b>					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. <b>Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten</b> <b>A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger</b> <b>A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft</b> <b>A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale)</b> <b>B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben</b> <b>B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahraristelle dieser Entgeltmeldung angegeben</b> <b>B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern</b> <b>C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund</b>
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger Sofern keine Unternehmensnummer übermittelt wird, ist die Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger anzugeben.
039-053	015	n	m	UNTERNEHMENS-NUMMER-n <i>UNRSn</i>	Unternehmensnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger <b>nnnnnnnnnnnnnnnnnn</b> Sofern eine Unternehmensnummer vorhanden ist, ist diese anzugeben.
054-068	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarist angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
069-076	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahrtarifstelle
077-082	006	n	M	UV-EG-n <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
083-086	004	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.7.1 Datenbaustein: DBKS - See

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKS</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für <b>S = See-SV</b>
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN <i>VA</i>	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	m	PATENTE <i>PAT</i>	Besteht ein Patent zum nautischen oder technischen Dienst, ist das Patent anzugeben gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversi- cherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) <b>N = kein Antrag</b> <b>J = Antrag</b>
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.7.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKS</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für <b>K = knappschaftliche Sozialversicherung</b>
006-006	001	an	M	RESERVE	Reservfeld
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	M	RESERVE	Reservfeld
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN <i>UT</i>	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.8 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBSO</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: <b>N</b> = <i>keine Stornierung</i> <b>J</b> = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: <b>jhjmmmt</b>

#### 4.9 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKV</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE <i>SVTG</i>	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: <b>jhjmmmt</b>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: <b>jhjmmmt</b>
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	m	KENNZ- RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Rechtskreis: <b>Grundstellung</b> = für Meldezeiträume ab 01.01.2025 <b>W</b> = altes Bundesland (für Meldezeiträume bis 31.12.2024) <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin (für Meldezeiträume bis 31.12.2024)
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV <i>LFDKV</i>	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV <i>LFDRV</i>	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV <i>LFDAV</i>	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder

#### 4.10 Datenbaustein DBST - Steuerdaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Steuerdaten (DBST)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBST</b>
005-005	001	n	M	BESTEUERUNGSART <i>STEUER-ART</i>	Art der Besteuerung <b>0 = keine Pauschsteuer</b> <b>1 = 2 % Pauschsteuer</b>
006-018	013	n	m	STEUERNR-AG <i>ST-AG</i>	Steuernummer des Arbeitgebers  Die Angabe der Steuernummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuernummer vergeben hat.
019-029	011	n	m	IDENTIFIKATIONSNR-AN <i>IDNR-AN</i>	Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten  Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuer-Identifikationsnummer vergeben hat.

#### 4.11 Datenbaustein: DBGE – Gemeinsame Einrichtung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Gemeinsame Einrichtung (DBGE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBGE</b>
005-006	002	n	M	GEMEINSAME-EINRICHTUNG <i>GEM-EIN</i>	Kennzeichnung, an welche gemeinsame Einrichtung die Meldung übermittelt wird <b>01 = Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)</b> <b>02 = Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (SKB)</b>
007-036	030	an	M	BETRIEBSKONTEN-NUMMER <i>BKN</i>	Betriebskontennummer des Betriebes
037-066	030	an	M	ARBEITNEHMER-NUMMER <i>ANNR</i>	Arbeitnehmernummer des Arbeitnehmers
067-166	100	an	M	RESERVE	Reservefeld

#### 4.12 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Steuerung</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSVV</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER)  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Daten zur Identifikation</b>					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV <b>0 = Grundstellung</b> <b>1 = kein Ergebnis</b> <b>2 = eindeutiges Ergebnis</b> <b>3 = kein eindeutiges Ergebnis</b>
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellennummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). <b>nnnnnnnn</b>
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: <b>1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV)</b> <b>5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)</b>
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
<b>Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind</b>					
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: <b>J = Namensdaten vorhanden</b>
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: <b>J = Geburtsangaben vorhanden</b>
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: <b>J = Anschriftangaben vorhanden</b>
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
<b>Daten zum Sachverhalt</b>					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV:</b> – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

#### 4.13 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B.: xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

## Dialogverfahren Betriebsdatenpflege – DXBD<sup>1</sup>

Stand: 11.09.2025  
Gültig ab: 01.01.2027

---

<sup>1</sup> Meldung zur Betriebsdatenpflege des Arbeitgebers an die BA

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zeichendarstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>DXBD – Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege .....</b>	<b>4</b>

---

---

# 1 Zeichendarstellung

---

## Zeichendarstellung:

an	= alphanumerisches Feld
n	= numerisches Feld
m	= bedingtes Mussfeld (Angabe erforderlich, wenn die dargelegte Bedingung erfüllt ist)
M	= Mussangabe

## Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

Die Datensatz-Version ist kein fachliches Attribut im Datensatz, sondern wird durch die Version des im XML referenzierten Fach-Schemas DXBD\_Anlage\_1\_DXBD-1.0.0.xsd eindeutig bestimmt.

Sofern ein durch ein Entgeltabrechnungsprogramm/Ausfüllhilfe übermitteltes Element keinen Wert enthält, wird das Element in der XML-Datei nicht übermittelt. Falls im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe für dieses Element ein Wert hinterlegt ist, wird dieser gelöscht (Ausnahme: Wirtschaftsunterklasse).

---

## 2 DXBD – Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1			DXBD				
2		2		Abgabegrund	<p>Es ist der Grund der Abgabe einzutragen. (vormals GD)</p> <p>A01 - Bestandsmeldung                      Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:                      - Ereignisdatum                      - Daten_Beschaefigungsbetrieb                      - Daten_Abweichende_Postanschrift (sofern vorhanden)</p> <p>A02 - Änderungsmeldung                      Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:                      - Ereignisdatum                      - Daten_Beschaefigungsbetrieb                      - Daten_Abweichende_Postanschrift (sofern vorhanden)</p> <p>A03 – Beendigung                      Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:                      - Ereignisdatum                      - Referenz_Id (sofern der A03 als Antwort auf B04 erfolgt)                      - Daten_Beschaefigungsbetrieb                      - Daten_Abweichende_Postanschrift (sofern vorhanden)</p> <p>A04 – Unzuständigkeitserklärung                      Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:                      - Referenz_Id</p> <p>A05 - Abfrage WUKL aus DdB                      Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:                      - Keine</p> <p>A06 – Prüfergebnis                      Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:                      - Ereignisdatum                      - Referenz_Id</p>	M	an	003

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
					<ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten_Beschaeftigungsbetrieb</li> <li>- Daten_Abweichende_Postanschrift (sofern vorhanden)</li> <li>- Pruefbestaetigungen (sofern vorhanden)</li> </ul> <p>A09 – Absenderänderung Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine</li> </ul>			
3		2		Steuerungsdaten	Datenfeldgruppe	M		
4			3	Absendernummer	<p>Es ist die Absendernummer einzutragen. (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-Absender)</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" Ziffer 1.3.2.4 beschrieben.</p>	M	an	008
5			3	Empfaengernummer	Die Empfaengernummer ist die Absendernummer des IT-Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit. Sie lautet 76641777. (vormals EPNR).	M	an	008
6			3	Datum_Erstellung	<p>Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:</p> <p>Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ss (Uhrzeit) (vormals ED)</p>	M	an	019
7			3	Produkt_Identifizier	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben. (vormals PROD-ID)	M	an	007
8			3	Modifikations_Identifizier	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. (vormals MOD-ID)	M	an	008
9			3	Abrechnungsprogramm	<p>Art des verwendeten Abrechnungsprogramms:</p> <p>1 - systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm (EAP) 2 - systemgeprüfte Ausfüllhilfe (z.B. SV-Meldeportal) 3 – andere systemgeprüfte Programme</p>	M	n	001
10			3	Datensatz_Id	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller (UUID mit Trennern, z.B. 550e8400-e29b-11d4-a716-446655440000) (vormals DATENSATZ-ID)	M	an	036

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
11		3		Aktenzeichen_Verursacher	Das Aktenzeichen-Verursacher steht dem Arbeitgeber zur freien Verfügung. Er nutzt es zur Abbildung der Zuständigkeit für den Beschäftigungsbetrieb im Innenverhältnis.	m	an	20
12		2		Daten_Adressierung	Datenfeldgruppe	M		
13		3		Betriebsnummer_Beschaeftigungsbetrieb	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, zu dem der Bezug zu den Daten im DdB hergestellt werden soll. (vormals BBNRBB)	M	an	008
14		3		Betriebsnummer_Abrechnungsstelle	Sofern der Arbeitgeber die Abrechnung selbst vornimmt, ist die Betriebsnummer seiner Abrechnungsstelle anzugeben. In allen anderen Fällen gibt der Dienstleister seine Betriebsnummer als Abrechnungsstelle an. (vormals BBNRAS)	M	an	008
15		2		Ereignisdatum	Manuell einzugebendes vergangenes oder aktuelles Datum des Ereignisses (z.B. Umzug, Umfirmierung) das zur Änderung der betrieblichen Angaben geführt hat.  Das Ereignisdatum ist anzugeben, wenn einer der folgenden Abgabegründe vorliegt: A01, A02, A03 oder A06.  Jhjj-mm-tt (vormals DTEREIGNIS)	m	n	010
16		2		Referenz_Id	Eindeutige Kennzeichnung, die die Datensatz_ID eines vorherigen Datensatzes referenziert, auf den sich bezogen wird.  Die Referenz_ID ist anzugeben, wenn einer der folgenden Abgabegründe vorliegt: A04 oder A06; außerdem A03 als Antwort auf initiativen DXBE mit B04.	m	an	036
17		2		Daten_Beschaeftigungsbetrieb	Datenfeldgruppe (ist anzugeben, wenn einer der folgenden Abgabegründe vorliegt: A01, A02, A03 oder A06)	m		
18		3		Unternehmensnummer	Von der Unfallversicherung vergebene Unternehmensnummer einschließlich Anhang zur Kennzeichnung des Unternehmens gemäß § 136a Abs. 1 SGB VII (Unternehmensnummer) (vormals UNRS)	M	an	015
19		3		Wirtschaftsunterklasse	Wirtschaftsunterklasse nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts (5-stellige Ziffernfolge, fallweise mit führenden Nullen)  Wird hier keine Wirtschaftsunterklasse übermittelt, wird der Eintrag im DdB nicht gelöscht.	m	an	005

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
20			3	Rechtsformschlüssel	Schlüsselzahlen aus der Codetabelle der BA (Quelle: <a href="https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service/meldeverfahren-sozialversicherung">https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service/meldeverfahren-sozialversicherung</a> )	M	n	005
21			3	Name_Mit_Rechtsform_Beschaefigungsbetrieb_Teil_1	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 1 (vormals NAMEBB1)	M	an	030
22			3	Name_Mit_Rechtsform_Beschaefigungsbetrieb_Teil_2	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 2  Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben. (vormals NAMEBB2)	m	an	030
23			3	Name_Mit_Rechtsform_Beschaefigungsbetrieb_Teil_3	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 3  Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben. (vormals NAMEBB3)	m	an	030
24			3	Postleitzahl_Beschaefigungsbetrieb	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs (vormals PLZBB)	M	an	005
25			3	Ort_Beschaefigungsbetrieb	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland) (vormals ORTBB)	M	an	034
26			3	Strasse_Beschaefigungsbetrieb	Straße des Beschäftigungsbetriebs (Hinweis: Straße in der Regel abgekürzt „str.“) (vormals STRBB)	M	an	033
27			3	Hausnummer_Beschaefigungsbetrieb	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebs  Sofern die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs eine Hausnummer führt und diese noch nicht im Feld Strasse_Beschaefigungsbetrieb enthalten ist, ist die Hausnummer hier anzugeben. (vormals HNRBB)	m	an	009
28			3	Anschriftenzusatz_Beschaefigungsbetrieb	Anschriftenzusatz des Beschäftigungsbetriebs Beispiel zu Flughafen Frankfurt: „Terminal 2, Ebene 3“	m	an	030
29			3	Telefonnummer_Ansprechpartner_Meldeverfahren	Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister gemäß DIN 5008.	M	an	020

Zeile					Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
						Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922- 131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z. B. statt 0049 besser +49). (vormals TEL-AP)			
30			3		Email_Ansprechpartner_Meldeverfahren	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister  Sofern eine Emailadresse vorhanden ist, ist diese anzugeben. (vormals EMAIL-AP)	m	an	070
31			3		Funktion_Ansprechpartner_Meldeverfahren	Funktion des Ansprechpartners des Beschäftigungsbetriebs für das Meldeverfahren Die folgenden Ausprägungen sind möglich:  1 - Ansprechpartner Meldeverfahren Arbeitgeber 2 - Ansprechpartner Meldeverfahren Steuerberatende Berufe 3 - Ansprechpartner Meldeverfahren weitere Dienstleistende	M	n	001
32			3		Kennzeichen_Sondersachverhalte	Kennzeichen, ob der Beschäftigungsbetrieb ein Sondersachverhalt mit abweichenden Erfassungsstandards darstellt. Die folgenden Ausprägungen sind möglich:  1 - Arbeitgeber ohne Standort in Deutschland 2 - Schutzwürdige Einrichtungen (z.B. Frauenhäuser) 3 - Integrationshilfen für Menschen mit Behinderung 4 - Zwangsverwaltung	m	n	001
33			3		Kennzeichen_Zur_Loeschung_Der_Abweichenden_Postanschrift	Wenn im EAP keine abweichende Postanschrift existiert oder eine bestehende gelöscht wird, ist „J“ einzutragen.  Wenn im EAP eine abweichende Postanschrift existiert oder erfasst wird, ist „N“ einzutragen. In diesem Fall ist die Datenfeldgruppe ‚Daten_Abweichende_Postanschrift‘ zu übermitteln.	M	an	001
34			3		Daten_Abweichende_Postanschrift	Datenfeldgruppe (ist anzugeben, wenn das Attribut „Kennzeichen_zur_Loeschung_der_abweichenden_Postanschrift“ = N ist)	m		
35			4		Name_Postanschrift_Teil_1	Namensbestandteil 1 der abweichenden Postanschrift (vormals NAMEPA1)	M	an	030

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
36			4	Name_Postanschrift_Teil_2	Namensbestandteil 2 der abweichenden Postanschrift  Ist der Namensbestandteil länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben. (vormals NAMEPA2)	m	an	030
37			4	Name_Postanschrift_Teil_3	Namensbestandteil 3 der abweichenden Postanschrift  Ist der Namensbestandteil länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben. (vormals NAMEPA3)	m	an	030
38			4	Postleitzahl_Postanschrift	Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift  Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5-stellig numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein. Bei ausländischen Anschriften gelten die Formate aus Anlage 18 GR. (vormals PLZPA und PLZPO)	m	an	010
39			4	Ort_Postanschrift	Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (auch bei Großempfängern) (vormals ORTPA)	M	an	034
40			4	Strasse_Postanschrift	Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift  Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift handelt, ist die Straße verpflichtend anzugeben. Die Straße entfällt bei Postfach-Anschriften und Großkunden-Anschriften. (vormals STRPA)	m	an	033
41			4	Hausnummer_Postanschrift	Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift  Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift mit Hausnummer handelt und die Hausnummer im Feld Strasse_Postanschrift noch nicht angegeben wurde, ist die Hausnummer hier verpflichtend anzugeben. (vormals HNRPA)	m	an	009
42			4	Anschriftenzusatz_Postanschrift	Anschriftenzusatz der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs  Beispiel zu Flughafen Frankfurt: „Terminal 2, Ebene 3“	m	an	030

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
43			4	Postfachnummer	Nummer des Postfachs der abweichenden Postanschrift (vormals POSTFACH)	m	an	010
44			4	Laenderkennzeichen	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 GG (Quelle: <a href="https://www.gkv-tenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp">https://www.gkv-tenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp</a> ) (nur bei ausländischen Anschriften) (vormals LDKZPA)	m	an	003
45			4	Art_Der_Postanschrift	Art der abweichenden Postanschrift. Die folgenden Ausprägungen sind möglich:  1 - Hausanschrift 2 - Postfachanschrift 3 - Großempfängeranschrift 4 – Auslandsanschrift. (vormals ARTPA)	M	n	001
46		2		Pruefbestaetigungen	Datenfeldgruppe für eine Menge von Prüfbestätigungen (ist anzugeben, wenn der Abgabegrund A06 vorliegt und mindestens eine Prüfbestätigung vorliegt)	m		
47			3	Pruefbestaetigung	Listeneintrag einer Ausprägung einer Prüfbestätigung.  Eine Prüfbestätigung meldet zu einer konkreten BA-Fehlernummer, dass der monierte Sachverhalt dennoch korrekt ist.  Er ist nur für ausgewählte Sachverhalte möglich. Durch seine Übermittlung bestätigt der Arbeitgeber, dass die übermittelte Datenkonstellation geprüft wurde und der Sachverhalt den Tatsachen entspricht.  Die möglichen Ausprägungen der Prüfbestätigungen finden sich in der Anlage 13 DXBD Abgabegründe_und_Prüfbestätigung.	M	an	005

## Dialogverfahren Betriebsdatenpflege – DXBE<sup>1</sup>

Stand: 11.09.2025  
Gültig ab: 01.01.2027

---

<sup>1</sup> Erwidern und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege von der BA an den Arbeitgeber

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zeichendarstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>DXBE – Erwiderung und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege.....</b>	<b>4</b>

---

# 1 Zeichendarstellung

---

## Zeichendarstellung:

an	= alphanumerisches Feld
n	= numerisches Feld
m	= bedingtes Mussfeld (Angabe erforderlich, wenn die dargelegte Bedingung erfüllt ist)
M	= Mussangabe

## Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

Die Datensatz-Version ist kein fachliches Attribut im Datensatz, sondern wird durch die Version des im XML referenzierten Fach-Schemas DXBD\_Anlage\_2\_DXBE-1.0.0.xsd eindeutig bestimmt.

---

## 2 DXBE – Erwiderung und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1			DXBE				
2		2		Abgabegrund	<p>Es ist der Grund der Abgabe einzutragen.</p> <p>B01 Speicherbestätigung ohne Modifikation Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referenz_Id</li> <li>- Daten_Beschaefigungsbetrieb (nicht bei Antwort auf A09)</li> <li>- Daten_Abweichende_Postanschrift (sofern vorhanden)</li> </ul> </p> <p>B02 Speicherbestätigung mit Modifikation Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referenz_Id</li> <li>- Daten_Beschaefigungsbetrieb</li> <li>- Daten_Abweichende_Postanschrift (sofern vorhanden)</li> </ul> </p> <p>B03 Aufforderung zur Fehlerprüfung mit Antwort Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referenz_Id</li> <li>- Ba_Fehlermeldung</li> </ul> </p> <p>B04 Initiative Aufforderung zur Fehlerprüfung mit Antwort Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ba_Fehlermeldung</li> </ul> </p> <p>B05 Antwort auf Abfrage der WUKL aus DdB Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referenz_Id</li> <li>- Wirtschaftsunterklasse</li> </ul> </p> <p>B06 Datensatz verworfen Zusätzlich zu den Muss-Feldern (M) müssen folgende bedingte Muss-Felder (m) übermittelt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referenz_Id</li> <li>- Ba_Fehlermeldung</li> </ul> </p>	M	an	003

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
3		2		Steuerungsdaten	Datenfeldgruppe	M		
4			3	Absendernummer	Die Absendernummer ist die Absendernummer des IT-Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit. Sie lautet 76641777.	M	an	008
5			3	Empfängernummer	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes).  In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV nutzt, ist diese einzutragen.	M	an	008
6			3	Datum_Erstellung	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:  Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ss (Uhrzeit)	M	an	019
7			3	Datensatz_Id	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller (UUID mit Trennern, z. B. 550e8400-e29b-11d4-a716-446655440000)	M	an	036
8			3	Aktenzeichen_Verursacher	Das Aktenzeichen Verursacher steht dem Arbeitgeber zur freien Verfügung. Er nutzt es zur Abbildung der Zuständigkeit für den Beschäftigungsbetrieb im Innenverhältnis.	m	an	20
9		2		Daten_Adressierung	Datenfeldgruppe	M		
10			3	Betriebsnummer_Beschaeftigungsbetrieb	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, auf den sich die vorliegende Rückmeldung oder Prüfaufforderung der BA bezieht.	M	an	008
11			3	Betriebsnummer_Abrechnungsstelle	Sofern der Arbeitgeber die Abrechnung selbst vornimmt, ist die Betriebsnummer seiner Abrechnungsstelle anzugeben. In allen anderen Fällen gibt der Dienstleister seine Betriebsnummer als Abrechnungsstelle an.	M	an	008
12		2		Referenz_Id	Eindeutige Kennzeichnung, die die Datensatz_ID eines vorherigen Datensatzes referenziert, auf den sich bezogen wird.  Die Referenz_Id ist anzugeben, wenn einer der folgenden Abgabegründe vorliegt: B01, B02, B03, B05 oder B06.	n	an	036
13		2		Daten_Beschaeftigungsbetrieb	Datenfeldgruppe (ist anzugeben, wenn einer der folgenden Abgabegründe vorliegt: B01 oder B02)	m		
14			3	Unternehmensnummer	Von der Unfallversicherung vergebene Unternehmensnummer einschließlich Anhang zur Kennzeichnung des Unternehmens gemäß § 136a Abs. 1 SGB VII (Unternehmensnummer)	M	an	015

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
15			3	Wirtschaftsunterklasse	Wirtschaftsunterklasse nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts (5stellige Ziffernfolge, fallweise mit führender Null)	M	an	005
16			3	Rechtsformschlüssel	Schlüsselzahlen aus der Codetabelle der BA (Quelle: <a href="https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service/meldeverfahren-sozialversicherung">https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service/meldeverfahren-sozialversicherung</a> )	M	n	005
17			3	Name_Mit_Rechtsform_Beschaeftigungsbetrieb_Teil_1	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 1	M	an	030
18			3	Name_Mit_Rechtsform_Beschaeftigungsbetrieb_Teil_2	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 2	m	an	030
19			3	Name_Mit_Rechtsform_Beschaeftigungsbetrieb_Teil_3	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 3	m	an	030
20			3	Postleitzahl_Beschaeftigungsbetrieb	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs	M	an	005
21			3	Ort_Beschaeftigungsbetrieb	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland)	M	an	034
22			3	Strasse_Beschaeftigungsbetrieb	Straße des Beschäftigungsbetriebs (Hinweis: Straße in der Regel abgekürzt „str.“)	M	an	033
23			3	Hausnummer_Beschaeftigungsbetrieb	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebs	m	an	009
24			3	Anschriftenzusatz_Beschaeftigungsbetrieb	Anschriftenzusatz des Beschäftigungsbetriebs Beispiel zu Flughafen Frankfurt: „Terminal 2, Ebene 3“	m	an	030
25			3	Telefonnummer_Ansprechpartner_Meldeverfahren	Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister wie im DdB hinterlegt	M	an	020
26			3	Email_Ansprechpartner_Meldeverfahren	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister	m	an	070
27			3	Funktion_Ansprechpartner_Meldeverfahren	Funktion des Ansprechpartners des Beschäftigungsbetriebs für das Meldeverfahren Die folgenden Ausprägungen sind möglich:  1 - Ansprechpartner Meldeverfahren Arbeitgeber 2 - Ansprechpartner Meldeverfahren Steuerberatende Berufe 3 - Ansprechpartner Meldeverfahren weitere Dienstleistende	M	n	001
28			3	Kennzeichen_Sondersachverhalte	Kennzeichen, ob der Beschäftigungsbetrieb ein Sondersachverhalt mit abweichenden Erfassungsstandards darstellt Die folgenden Ausprägungen sind möglich:  1 - Arbeitgeber ohne Standort in Deutschland 2 - Schutzwürdige Einrichtungen (z.B. Frauenhäuser)	m	n	001

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
					3 - Integrationshilfen für Menschen mit Behinderung 4 - Zwangsverwaltung			
29			3	Daten_Abweichende_Postanschrift	Datenfeldgruppe (ist anzugeben, wenn für den Beschäftigungsbetrieb im DdB eine abweichende Postanschrift hinterlegt ist)	m		
30			4	Name_Postanschrift_Teil_1	Namensbestandteil 1 der abweichenden Postanschrift	M	an	030
31			4	Name_Postanschrift_Teil_2	Namensbestandteil 2 der abweichenden Postanschrift	m	an	030
32			4	Name_Postanschrift_Teil_3	Namensbestandteil 3 der abweichenden Postanschrift	m	an	030
33			4	Postleitzahl_Postanschrift	Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift  Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5-stellig numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein. Bei ausländischen Anschriften gelten die Formate aus Anlage 18 GR. (vormals PLZPA und PLZPO)	M	an	010
34			4	Ort_Postanschrift	Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (auch bei Großempfängern)	M	an	034
35			4	Strasse_Postanschrift	Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift	m	an	033
36			4	Hausnummer_Postanschrift	Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift	m	an	009
37			4	Anschriftenzusatz_Postanschrift	Anschriftenzusatz der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs Beispiel zu Flughafen Frankfurt: „Terminal 2, Ebene 3“	m	an	030
38			4	Postfachnummer	Nummer des Postfachs der abweichenden Postanschrift	m	an	010
39			4	Laenderkennzeichen	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 GG (Quelle: <a href="https://www.gkv-daten-austausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp">https://www.gkv-daten-austausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp</a> ) (nur bei ausländischen Anschriften)	m	an	003
40			4	Art_Der_Postanschrift	Art der abweichenden Postanschrift Die folgenden Ausprägungen sind möglich:  1 = Hausanschrift 2 = Postfachanschrift 3 = Großempfängeranschrift 4 = Auslandsanschrift	M	n	001

Zeile				Name	Inhalt/Erläuterung	Art	Typ	Länge
41		2		Wirtschaftsunterklasse	Wirtschaftsunterklasse nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts (5-stellige Ziffernfolge, fallweise mit führender Null)  Dieses Feld wird nur im Abgabegrund B05 übermittelt.	m	an	005
42		2		Ba_Fehlermeldung	Datenfeldgruppe für eine Menge von Ba_Fehlermeldungen (ist anzugeben, wenn einer der folgenden Abgabegründe vorliegt: B03 oder B04)	m		
43			3	Ba_Fehlernummer	Die BA-Fehlernummer kennzeichnet eindeutig einen fachlich-inhaltlichen Fehler.	M	an	005
44			3	Ba_Fehlerhinweis	Der Fehlerhinweis ist ein optionaler individueller Fehlertext, der den Sachverhalt zusätzlich erläutert.	m	an	070

## Abgabegründe und Prüfbestätigungen in der Meldung des Arbeitgebers zur Betriebsdatenpflege (DXBD) der Arbeitgeber an die Bundesagentur für Arbeit

DdB = Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe (§ 18i SGB IV)

Abgabegrund	Name	Erläuterung
A01	Bestandsmeldung	Der Abgabegrund ist anzugeben, wenn die betrieblichen Angaben erstmals erfasst werden, der Arbeitgeber seine betrieblichen Angaben ohne Änderungen übermitteln möchte oder sich die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle ändert.
A02	Änderungsmeldung	Der Abgabegrund ist anzugeben, wenn eine Änderung der betrieblichen Angaben stattgefunden hat.
A03	Beendigung	Der Abgabegrund ist anzugeben, wenn die Betriebstätigkeit vollständig beendet wird.
A04	Unzuständigkeitserklärung	Dieser Abgabegrund ist anzugeben, wenn der Empfänger nicht für eine von der BA initiativ übermittelte Aufforderung zur Fehlerprüfung mit Antwort (B04) zuständig ist.
A05	Abfrage WUKL aus DdB	Der Abgabegrund ist anzugeben, wenn die zu einer Beschäftigungsbetriebsnummer im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe gespeicherte Wirtschaftsunterklasse (WUKL) abgerufen werden soll.
A06	Prüfergebnis	Der Abgabegrund ist anzugeben, wenn auf einen DXBE der BA mit Prüfaufforderung (B03 oder B04) geantwortet wird. Als Inhalt werden korrigierte betriebliche Angaben oder die Bestandsdaten mit Prüfbestätigungen übermittelt.  Einzige zulässige Ausnahmen sind, auf eine von der BA initiativ übermittelte Aufforderung zur Fehlerprüfung mit Antwort (B04) aufgrund des vorliegenden Sachverhalts mit einem A03 oder einem A04 zu reagieren statt mit einem A06.
A09	Absenderänderung	Dieser Abgabegrund ist anzugeben, wenn sich ausschließlich die Absendernummer ändert.

Prüf- bestätigung	Name	Erläuterung
P0100	Name mit Rechtsform korrekt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass Name mit Rechtsform (Betriebsbezeichnung) korrekt ist.
P0101	Name mit Rechtsform korrekt - Rechtsformkürzel	Der Arbeitgeber bestätigt, dass das Rechtsformkürzel in der Betriebsbezeichnung korrekt ist.
P0102	Name mit Rechtsform korrekt - ohne Rechtsformkürzel	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Betriebsbezeichnung korrekterweise kein Rechtsformkürzel führt.
P0103	Name mit Rechtsform korrekt - Vorname und Nachname sind ausgeschrieben	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Betriebsbezeichnung einen ausgeschriebenen Vornamen und Nachnamen aufweist (u.a. relevant bei Privathaushalten).
P0104	Name mit Rechtsform korrekt - mindestens zwei Nachnamen enthalten und ausgeschrieben	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Betriebsbezeichnung gemäß der Rechtsform mindestens zwei ausgeschriebene Nachnamen aufweist (u.a. relevant bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts).
P0105	Name mit Rechtsform korrekt - mindestens zwei Vornamen und zwei Nachnamen enthalten und ausgeschrieben	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Betriebsbezeichnung gemäß der Rechtsform mindestens zwei ausgeschriebene Vornamen und zwei ausgeschriebene Nachnamen aufweist (u.a. relevant bei Erbgemeinschaften).
P0106	Name mit Rechtsform korrekt – Ziffern sind erlaubt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Betriebsbezeichnung korrekterweise Ziffern enthält.
P0107	Name mit Rechtsform korrekt – Wohnungseigentümergein- schaft mit Ergänzung	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Betriebsbezeichnung eine Konkretisierung des gemeinschaftlichen Grundstücks/Eigentums enthält.
P0200	Anschrift Beschäftigungsbetrieb korrekt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs korrekt ist.
P0201	Anschrift Beschäftigungsbetrieb korrekt - nicht Anschrift der Zentrale	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs korrekt ist. Es handelt sich nicht um die Anschrift seiner Zentrale/Hauptsitz.
P0202	Anschrift Beschäftigungsbetrieb korrekt - keine Hausnummer	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs ohne Hausnummer korrekt ist.
P0203	Anschrift Beschäftigungsbetrieb korrekt - Straße neu gebaut	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs korrekt ist, weil die Straße neu gebaut wurde (Neubaugebiet).

Prüf- bestätigung	Name	Erläuterung
P0204	Anschrift Beschäftigungsbetrieb korrekt - Straße umbenannt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs korrekt ist, weil die Straße umbenannt wurde.
P0205	Anschrift Beschäftigungsbetrieb korrekt - nach Umgemeindung	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs korrekt ist, weil eine Umgemeindung stattgefunden hat.
P0300	Abweichende Postanschrift korrekt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift korrekt ist.
P0301	Abweichende Postanschrift korrekt – beim Arbeitgeber	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift korrekt ist. Das heißt, dass seine abweichende Postanschrift eine Anschrift des Arbeitgebers oder Insolvenzverwalters ist. Sie kann im Inland oder Ausland liegen. Sie darf nicht dem Dienstleister des Arbeitgebers gehören.
P0312	Abweichende Postanschrift korrekt – Inland - keine Hausnummer	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift ohne Hausnummer korrekt ist.
P0313	Abweichende Postanschrift korrekt – Inland	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift korrekterweise in Deutschland liegt.
P0314	Abweichende Postanschrift korrekt – Inland - Straße neu gebaut	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift korrekt ist, weil die Straße neu gebaut wurde (Neubaubereich).
P0315	Abweichende Postanschrift korrekt – Inland - Straße umbenannt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift korrekt ist, weil die Straße umbenannt wurde.
P0316	Abweichende Postanschrift korrekt – Inland - nach Umgemeindung	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift korrekt ist, weil eine Umgemeindung stattgefunden hat.
P0340	Abweichende Postanschrift korrekt – Postfachanschrift	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift eine Postfachanschrift ist. Postleitzahl und Postfach gehören laut Deutscher Post zusammen.
P0350	Abweichende Postanschrift korrekt – Großkunde	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift eine Großkundenanschrift ist. Postleitzahl und Ort gehören laut Deutscher Post zusammen. Straße und Postfach sind nicht zu nennen.
P0360	Abweichende Postanschrift korrekt – Ausland	Der Arbeitgeber bestätigt, dass seine abweichende Postanschrift korrekterweise im Ausland liegt.

<b>Prüf- bestätigung</b>	<b>Name</b>	<b>Erläuterung</b>
P0400	Ansprechpartnerdaten korrekt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die übermittelten Ansprechpartnerdaten korrekt sind.
P0401	Ansprechpartnerdaten korrekt - Telefonnummer	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Telefonnummer vollständig mit Ortswahl angegeben ist.
P0402	Ansprechpartnerdaten korrekt - E-Mail	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die E-Mailadresse vollständig angegeben ist.
P0500	Wirtschaftsfachliche Betätigung korrekt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Branchenangabe nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zutreffend ist.
P0600	Aus-/Abwahl des Sondersachverhalts korrekt	Der Arbeitgeber bestätigt, dass sein Sondersachverhalt bzw. dessen Abwahl korrekt übermittelt wurde.

## Abgabegründe in der Erwidernng und Prüfaufforderung zur Betriebsdatenpflege (DXBE) der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitgeber

DdB = Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe (§ 18i SGB IV)

WUKL = Wirtschaftsunterklasse auf Grundlage der aktuellen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes

Abgabegrund	Name	Beschreibung
B01	Speicherbestätigung ohne Modifikation	Der Abgabegrund wird angegeben, wenn die übermittelten betrieblichen Angaben ohne Modifikation im DdB gespeichert wurden.
B02	Speicherbestätigung mit Modifikation	Der Abgabegrund wird angegeben, wenn die übermittelten betrieblichen Angaben mit Modifikation im DdB gespeichert wurden.
B03	Aufforderung zur Fehlerprüfung mit Antwort	Der Abgabegrund wird angegeben, wenn in einem übermittelten DXBD Fehler identifiziert wurden. Der Arbeitgeber hat die betrieblichen Angaben zu prüfen und einen neuen DXBD zu übermitteln.
B04	Initiative Aufforderung zur Fehlerprüfung mit Antwort	Der Abgabegrund wird angegeben, wenn im betroffenen Beschäftigungsbetrieb im DdB Fehler identifiziert wurden. Der Arbeitgeber hat die betrieblichen Angaben zu prüfen und einen DXBD zur Aktualisierung des DdB zu übermitteln.
B05	Antwort auf Abfrage der WUKL aus DdB	Der Abgabegrund wird angegeben, wenn die BA nach einer Abfrage der wirtschaftsfachlichen Betätigung die Wirtschaftsunterklasse übermittelt.
B06	Datensatz verworfen	Der Abgabegrund wird als Antwort auf einen DXBD angegeben, der verworfen wurde. Das passiert unter anderem, wenn zu einem Beschäftigungsbetrieb und Abgabegrund mehrere DXBD übermittelt wurden und nur der jüngste Datensatz verarbeitet wird.

unbesetzt

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11.09.2025

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV ab dem 01.01.2026;

hier: Aufnahme neuer BA-BEA-Bescheinigungen sowie des Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c Absätze 1, 2 und 4 SGB IV (Entsendung in Abkommenstaaten)

---

### **BA-BEA-Verfahren**

Seit 01.01.2024 sind Bescheinigungen für Teilarbeitslosengeld über das fortbestehende Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsbescheinigungen im Kontext der Antragspflichtversicherung grundsätzlich elektronisch abzugeben. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist auf Grund von Verzögerungen seit 01.01.2025 in der Lage, die Bescheinigungen elektronisch anzunehmen. Ab 01.01.2026 wird die BA nach Ablauf einer Übergangsregelung die betreffenden Bescheinigungen nur noch elektronisch annehmen. Auf Grund der geringen Bescheinigungszahlen werden die neuen Bescheinigungen jedoch nicht in das Basismodul aufgenommen, sondern als Zusatzmodul definiert.

Zum 01.01.2026 werden insoweit die Prozesse „Elektronische Bescheinigungen Teilarbeitslosengeld“ und „Arbeitslosenversicherungspflicht auf Antrag“ als ein Zusatzmodul definiert. Der Standardprozess „elektronische Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit - BA-BEA-Verfahren“ wird in das Basismodul aufgenommen.

### **Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen von Beschäftigten in Abkommensstaaten nach § 106c Absätze 1, 2 und 4 SGB IV**

Gelten für Personen, die vorübergehend in einem anderen Staat beschäftigt sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften geschlossen hat, die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so hat der Arbeitgeber einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf Grundlage dieses Abkommens für diese Beschäftigten an die zuständige Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronisch gestützten, systemgeprüften Ausfüllhilfe zu übermitteln. Die zuständige Stelle hat den Antrag

elektronisch anzunehmen, zu speichern und zu nutzen. Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der entsprechenden Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich macht (§ 106c Absatz 1 SGB IV).

Dies gilt nach § 106c Absatz 2 SGB IV entsprechend in den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anwendbar sind für

- Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland,
- beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesetzungen mit Heimatbasis in der Bundesrepublik Deutschland,
- Beschäftigte des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbes oder des grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes,
- Beschäftigte an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch in den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund einer Ausnahmeregelung oder einer besonderen Regelung für die Verlängerung einer Entsendung Anwendung finden sollen (§ 106c Absatz 4 SGB IV).

Ogleich die deutsche Wirtschaft Geschäftsbeziehungen mit Abkommensstaaten unterhält, ist die Praxisrelevanz von Entsendungen in diese Länder bei Arbeitgebern insgesamt betrachtet nicht so hoch, dass eine Aufnahme des Antrags- und Bescheinigungsverfahrens nach § 106c Absätze 1, 2 und 4 SGB IV in das Basismodul angemessen und sachgerecht wäre, zumal mit dieser Entscheidung das Verfahren für alle Abkommensstaaten von den Abrechnungsprogrammen verpflichtend umzusetzen wäre. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen stünde in keinem angemessenen Verhältnis. Zudem hat das Verfahren wenig Bezugspunkte zur Entgeltabrechnung; für die Abgabe des elektronischen Antrags sind weder Entgeltdaten noch Beitragsberechnungsfaktoren erforderlich. Lediglich der Rentenversicherungsstatus könnte vom Abrechnungsprogramm genutzt werden für die Entscheidung, an welche Stelle der Antrag zu senden ist. Besteht eine Rentenversicherungspflicht, ist die Einzugsstelle, ansonsten der GKV-Spitzenverband, DVKA zuständig; bei Anträgen auf Ausnahmerevereinbarung zur Geltung der deutschen

Rechtsvorschriften ist ungeachtet des Rentenversicherungsstatus stets der GKV-Spitzenverband, DVKA antragsannahmende Stelle.

Vor diesem Hintergrund wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen von Beschäftigten in Abkommensstaaten nach § 106c Absätze 1, 2 und 4 SGB IV zum 01.01.2026 in die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV als Zusatzmodul aufgenommen.

Die Verfahren nach § 106c SGB IV für Selbständige sind nicht Gegenstand des Zusatzmoduls; diese werden ausschließlich im SV-Meldeportal umgesetzt. Die Umsetzung der Verfahren im SV-Meldeportal erfolgt zum 01.01.2026.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

unbesetzt

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM**

---

11.09.2025

**Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung  
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

in der vom [01.01.2026](#) an geltenden Fassung

Für die Übermittlung und den Abruf von Sozialdaten aus zertifizierten Programmen und Ausfüllhilfen legen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung mit diesen Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zur Systemuntersuchung sowie zur Übermittlung und Weiterleitung von Daten innerhalb der Sozialversicherung fest. Diese Regelungen gelten auch für das Meldeverfahren mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen sowie die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft haben an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am >Datum Genehmigung< genehmigt worden.

Änderungen zur vorherigen Fassung werden [in blauer Schriftfarbe](#) dargestellt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe .....	4
2	Systemuntersuchung bei Entgeltabrechnungsprogrammen .....	5
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung .....	5
2.2	Systemprüfung.....	7
2.3	Pilotprüfung.....	7
2.4	Ergebnis einer Systemuntersuchung.....	7
2.5	Qualitätssicherung .....	8
2.5.1	Qualitätskontrolle .....	8
2.5.2	Qualitätsmanagement .....	9
3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme.....	10
3.1	Basismodul .....	10
3.2	Zusatzmodule .....	12
3.3	Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule .....	13
4	Prüfung von Ausfüllhilfen .....	15
5	Voraussetzungen für den Abruf von Daten mit einem Zeiterfassungssystem .....	15
6	Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen .....	16
6.1.	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung .....	16
6.2	Systemprüfung bei Zeiterfassungssystemen.....	16
6.3	Pilotprüfung bei Zeiterfassungssystemen.....	17
6.4	Ergebnis einer Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen.....	17
6.5	Qualitätssicherung bei Zeiterfassungssystemen .....	17
6.5.1	Qualitätskontrolle bei Zeiterfassungssystemen .....	18
6.5.2	Qualitätsmanagement bei Zeiterfassungssystemen .....	18
7	Aufbau der Zeiterfassungssysteme.....	19
7.1	Basismodul Zeiterfassungssystem.....	19
7.2	Zusatzmodul für Zeiterfassungssysteme.....	19
7.3	Rechtsgrundlagen für das Basismodul und das Zusatzmodul.....	19
8	Systemuntersuchung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung (ab 01.01.2025).....	19
8.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung .....	19
8.2	Systemprüfung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung .....	20
8.3	Ergebnis einer Systemuntersuchung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung .....	20
8.4	Qualitätssicherung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung .....	21
8.4.1	Qualitätskontrolle bei Programmen zur Finanzbuchhaltung.....	21
8.4.2	Qualitätsmanagement aus Programmen zur Finanzbuchhaltung .....	21
8.5	Rechtsgrundlagen für die Systemuntersuchung aus Programmen zur Finanzbuchhaltung .....	22
9	Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Anwendungsprogramm der Einzugsstellen .....	22
10.	Systemuntersuchung bei Anwendungsprogrammen der Einzugsstellen .....	23
10.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung .....	23
10.2	Systemprüfung.....	24
10.3	Pilotprüfung.....	24
10.4	Ergebnis einer Systemuntersuchung.....	24
10.5	Qualitätssicherung .....	25
10.5.1	Qualitätskontrolle .....	25
10.5.2	Qualitätsmanagement .....	25
11	Aufbau der Anwendungsprogramme.....	26
12	Beratung .....	27

13	Verarbeitung von eingehenden Daten durch Annahmestellen.....	27
13.1	Annahme und Datenprüfung .....	27
13.2	Qualitätsmanagement-Datenbank.....	28
14	Abkürzungsverzeichnis .....	29

## **1 Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe**

Meldepflichtige haben Meldungen und Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen zu erstatten; dies gilt auch für elektronische Anträge und Bescheinigungen, sofern ein verpflichtendes elektronisches Verfahren gesetzlich vorgesehen ist (§ 95b Absatz 1 SGB IV). Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen, Beitragsnachweisen, Anträgen und Bescheinigungen, die Annahme von Meldungen und elektronischen Anforderungen der Sozialversicherungsträger sowie der Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten im automatisierten Verfahren sind, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten maschinell verwaltet werden,
- alle Tatbestände, die zu einer Unterbrechung der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung führen, maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- bei der Beitragsfindung und Entgeltabrechnung die zur Verfügung stehende Stammdatendatei sowie deren vorhandene Inhalte genutzt wird,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt,
- alle Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,

- vor Erstattung von Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge, Bescheinigungen und Abrufe von Arbeitsunfähigkeitszeiten die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden sowie
- entgegengenommene Meldungen, Anforderungen und Bescheinigungen maschinell verarbeitet und dokumentiert sowie die sich daraus ergebenden systemseitigen Folgeprozesse elektronisch umgesetzt werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV. Für die Bescheinigungen an Arbeitnehmer sowie für zu bescheinigende Entgeltdaten in den jeweiligen Fachverfahren sind die Regelungen der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzuwenden.

## **2 Systemuntersuchung bei Entgeltabrechnungsprogrammen**

### **2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung**

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit sind beteiligt. Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes erfolgen mit vorheriger Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen,
- die Übertragung von Anträgen und Bescheinigungen sowie
- den Abruf von Bescheinigungen und Meldungen der Sozialversicherungsträger,
- den Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die erstmalige Systemuntersuchung erfolgt auf Antrag. Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Softwareersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG zu richten.

Eine Systemuntersuchung erfolgt ferner bei einer

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms oder einer
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,

Die Systemuntersuchung nach Ziffer 2 gilt für Softwareersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern sowie den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 95b SGB IV entwickeln. Die Systemuntersuchung umfasst auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Softwareersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Softwareersteller hat die ITSG unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst

wird.

Die Systemuntersuchung besteht aus der **Systemprüfung**, der **Pilotprüfung** und der **Qualitätssicherung**.

## **2.2 Systemprüfung**

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung, die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise, die Umsetzung der Antrags- und Bescheinigungsverfahren sowie der Abruf von Sozialdaten nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen und bei Verfahren im XML-Standard die entsprechend vorgesehenen Schema-Validierungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

Die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen sind abgelegt im Data Dictionary und unter [www.gkv-datenaustausch.de](http://www.gkv-datenaustausch.de).

## **2.3 Pilotprüfung**

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei einer erstmaligen Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler entfällt die Pilotprüfung.

## **2.4 Ergebnis einer Systemuntersuchung**

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn die Systemprüfung und die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Softwareersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf Grundlage der geprüften Programmversion (geprüften Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung überprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) und bei Verfahren, die im XML-Format umgesetzt werden, in der Elementgruppe Kommunikationsdaten zu integrieren ist. Der DSKO/die Elementgruppe Kommunikationsdaten ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Annahmestellen prüfen anhand des DSKO/der Elementgruppe Kommunikationsdaten, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

## **2.5 Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement.

### **2.5.1 Qualitätskontrolle**

Die Qualitätskontrolle (QK) systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Softwareersteller.

Eine QK ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG ausgewertet. Beabsichtigt der Softwareentwickler Änderungen und Erweiterungen eines Programms in der Zukunft, hat er im Rahmen der jährlichen QK die ITSG darüber zu informieren, um frühzeitig eine Beratung für eine sachgerechte Umsetzung zu erhalten und mögliche fehlerhafte Programmierungen zu vermeiden.

Über den erfolgreichen Abschluss der QK erhält der Softwareersteller von der ITSG eine

Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Softwareersteller mit. Der Softwareersteller hat daraufhin unverzüglich die festgestellten Mängel abzustellen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der QK und über die Gründe des negativen Abschlusses der QK in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Softwareerstellers nach § 24 SGB X erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

## **2.5.2 Qualitätsmanagement**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Annahmestellen (Fehlerprüfungen),
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert. Die Ursache und die Behebung des Fehlers sind vom Softwareersteller in der Qualitätsmanagement-Datenbank zu dokumentieren.

### 3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

#### 3.1 Basismodul

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als **Basismodul** aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Berechnung von Beiträgen aus laufendem Arbeitsentgelt,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen aus Einmalzahlungen einschließlich Märzklauselfällen,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen aus Kurzarbeitergeld,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen unter Berücksichtigung des Übergangsbereichs,
- maschinelle Berücksichtigung der beitrags- und melderechtlichen Besonderheiten bei einer geringfügigen Beschäftigung,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Absatz 1 SGB IV (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung),
- Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV,
- EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung),
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung

(Datensatz Versicherungsnummernabfrage),

- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger sowie
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1; ausgenommen hiervon sind die Verfahren für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen sowie für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen im Sinne von § 106 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 SGB IV,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Mitgliedsbestätigungen der Krankenkassen nach § 175 Absatz 3 SGB V,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen fehlender Jahresmeldungen durch Einzugsstellen nach § 10 Absatz 3 DEÜV,
- elektronisches Entgeltbescheinigungsverfahren „rvBEA“ nach § 108 Absatz 2 SGB IV einschließlich des Verfahrens nach § 108a Absatz 1 SGB IV zur Anforderung und Übermittlung von Entgeltdaten für die Gewährung von beantragtem Elterngeld,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen notwendiger Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos durch Einzugsstellen nach § 28a Absatz 3b SGB IV,
- Übermittlung von Daten aus der Entgeltabrechnung in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung,
- [elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit - BA-BEA-Verfahren.](#)

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

Zudem sind im Einzelfall Ausnahmen zu den Mindestanforderungen bei Entgeltabrechnungsprogrammen möglich, die nur von einem einzigen Arbeitgeber oder einer sehr geringen Anzahl an Arbeitgebern genutzt werden, sofern diese Programme nicht von anderen Arbeitgebern erworben werden können (sogenannte Eigenentwickler). Von der verpflichtenden Umsetzung einer oder mehrerer Anforderungen aus dem Basismodul kann bei diesen Entgeltabrechnungsprogrammen abgesehen werden, sofern und solange diese Anforderungen bei den Arbeitgebern, die das Programm nutzen, nachweislich nicht zum Tragen kommen. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der erstmaligen Systemuntersuchung und der nachfolgenden Qualitätskontrollen vorzulegen. Der Softwareersteller ist verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die ausgesprochenen Ausnahmen haben, unverzüglich der ITSG in Schriftform anzuzeigen.

### 3.2 Zusatzmodule

Dem Basismodul können folgende **Zusatzmodule** individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Inklusionsbetrieben,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer,
- elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer,
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Absatz 3 SGB IV,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach § 106 Absatz 2 Nr. 2 SGB IV,
- Elektronischer Antrag auf Kurzarbeitergeld nach § 108 Absatz 1 SGB IV (KEA-Verfahren),
- EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen,
- maschinell unterstützte Verarbeitung von Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung,
- Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Absatz 6a SGB IV),

- elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse beim GKV-Spitzenverband,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren UB (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
- Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV,
- Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld,
- [elektronische Bescheinigungen Teilarbeitslosengeld und Arbeitslosenversicherungspflicht auf Antrag](#),
- [elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen von Beschäftigten in Abkommensstaaten](#).

### 3.3 Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze

- für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,
- zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV,
- für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV,
- für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Absatz 1 SGB IV,
- für das Vorerkrankungsverfahren nach § 107 Absatz 2 SGB IV
- für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 Satz 6 SGB IV (rvBEA),
- für die elektronische Übermittlung von Entgeltdaten nach 108a Absatz 2 SGB IV für die Gewährung von Elterngeld,
- für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV bezogen auf die Prozesse zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen,
- für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,

- für die Stammdatendatei nach § 98a Absatz 1 SGB IV,
- [Einheitliche Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV \(BA-BEA-Verfahren\)](#)

zu erfüllen.

Sofern ein Zusatzmodul hinzugefügt wird, sind die Vorgaben der Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen:

- Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV bezogen auf die Prozesse zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,
- Einheitliche Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV ([elektronische Bescheinigungen Teilarbeitslosengeld und Arbeitslosenversicherungspflicht auf Antrag](#)),
- Grundsätze für das KEA-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV,
- Grundsätze zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV,
- Grundsätze für den Datenaustausch mit den gemeinsamen Einrichtungen nach § 110 Absatz 4 SGB IV,
- [Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c SGB IV.](#)

Des Weiteren sind die Regelungen in den Rundschreiben, Verfahrensbeschreibungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

Die vorgenannten Grundsätze werden unter [www.gkv-datenaustausch.de](http://www.gkv-datenaustausch.de) veröffentlicht.

#### **4 Prüfung von Ausfüllhilfen**

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Die Prüfung einer Ausfüllhilfe wird von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchgeführt. Dies gilt auch für die elektronische Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1 SGB IV (SV-Meldeportal). Die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldedialog sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze, die ein Entgeltabrechnungsprogramm als Basismodul zu erfüllen hat, müssen gleichermaßen erfüllt werden. Soweit ein Zusatzmodul vorgesehen ist, sind die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen.

Ferner sind die Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen. Die Abschnitte 2.1, 2.4 und 2.5 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltermittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Daten aus dem Online-Speicher nach § 95a Absatz 3 SGB IV bei Nutzung der elektronischen Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1 SGB IV.

#### **5 Voraussetzungen für den Abruf von Daten mit einem Zeiterfassungssystem**

Arbeitgeber können zur Prüfung und Feststellung des Entgeltfortzahlungsanspruches Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Zeiterfassungssystemen abrufen. Voraussetzungen für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einem Zeiterfassungssystem sind, dass

- der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit vorab mitgeteilt hat,

- für Zeiten eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die personenbezogenen Daten, die zuständige Krankenkasse, die erforderlichen Kommunikationsdaten sowie die Ordnungskriterien, die für den Abruf erforderlich sind, bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor dem Abruf, im Abgleich mit den Daten aus der Entgeltabrechnung maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert werden,
- im Abgleich mit den Daten der Entgeltabrechnung sichergestellt ist, dass der Abruf bei einer zuständigen Krankenkasse nur erfolgt, sofern für die angefragten Zeiträume ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber besteht oder bestand,
- Abrufe nur für Fehlzeiten erfolgen, zu denen Arbeitsunfähigkeitszeiträume bei der Krankenkasse dem Grunde nach vorliegen können,
- die Rückmeldungen der Krankenkassen (Arbeitsunfähigkeitszeiträume oder Fehlerrückmeldungen) nach § 8 Absatz 2 Nummer 3a Beitragsverfahrensverordnung maschinell verwaltet werden.

## **6 Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen**

### **6.1. Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung**

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag und nach Zustimmung des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards für den Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten bei Krankenkassen mit Zeiterfassungssystemen sicherzustellen.

Die erstmalige Systemuntersuchung erfolgt auf Antrag. Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Softwareersteller vor Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens beim Anwender an die ITSG zu richten.

Eine Systemuntersuchung erfolgt ferner bei Neuentwicklung des elektronischen Abrufverfahrens.

Die Systemuntersuchung besteht aus der **Systemprüfung**, der **Pilotprüfung** und der **Qualitätssicherung**.

### **6.2 Systemprüfung bei Zeiterfassungssystemen**

Bei der Systemprüfung werden der Abruf und die Annahme von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach den Vorgaben des Pflichtenheftes geprüft. Die Zeiterfassungssysteme müssen die festgelegten

Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

### **6.3 Pilotprüfung bei Zeiterfassungssystemen**

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei einer erstmaligen Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Abrufes und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Zeiterfassungssystem dort bereits mindestens drei Kalendermonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Abrufen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Fehlzeiten vorliegt.

### **6.4 Ergebnis einer Systemuntersuchung bei Zeiterfassungssystemen**

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn die Systemprüfung und die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Softwareersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf Grundlage der geprüften Programmversion erteilt. Ob das Zeiterfassungssystem auch weiterhin die Voraussetzungen für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Zeiterfassungssystems vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) und bei Verfahren, die im XML-Format umgesetzt werden, in der Elementgruppe Kommunikationsdaten zu integrieren ist. Der DSKO/die Elementgruppe Kommunikationsdaten ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Annahmestellen prüfen anhand des DSKO/der Elementgruppe Kommunikationsdaten, ob der Abruf aus einem systemuntersuchten Zeiterfassungssystem generiert wurde.

### **6.5 Qualitätssicherung bei Zeiterfassungssystemen**

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement.

### **6.5.1 Qualitätskontrolle bei Zeiterfassungssystemen**

Eine Qualitätskontrolle (QK) wird ausschließlich aus Anlass gesetzlicher oder untergesetzlicher Änderungen durchgeführt, sofern diese Auswirkungen auf das elektronische Abrufverfahren haben. Der Softwareersteller wird durch die ITSG rechtzeitig über die geplante QK informiert.

Die QK systemuntersuchter Zeiterfassungssysteme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Softwareersteller. Beabsichtigt der Softwareentwickler Änderungen und Erweiterungen eines Programms in der Zukunft, hat er im Rahmen der jährlichen QK die ITSG darüber zu informieren, um frühzeitig eine Beratung für eine sachgerechte Umsetzung zu erhalten und mögliche fehlerhafte Programmierungen zu vermeiden.

Über den erfolgreichen Abschluss der QK erhält der Softwareersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des elektronischen Abrufverfahrens im Zeiterfassungssystem nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Softwareersteller mit. Der Softwareersteller hat daraufhin unverzüglich die festgestellten Mängel abzustellen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Zeiterfassungssystem nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK ein elektronischer Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten nicht mehr zulässig ist. Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der QK und über die Gründe des negativen Abschlusses der QK in einer Prüfmitteilung. Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK. Nach erfolgter Anhörung des Softwareerstellers gemäß § 24 SGB X erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Zeiterfassungssystem.

Diese Regelungen gelten analog für die QK des Zusatzmoduls.

### **6.5.2 Qualitätsmanagement bei Zeiterfassungssystemen**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von eingehenden Abrufdaten in den Annahmestellen (Fehlerprüfungen). Die sich aus den Auswertungen ergebenden Fehler des Zeiterfassungssystems werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert. Die Ursache und die Behebung des festgestellten Fehlers sind vom Softwareersteller in der Qualitätsmanagement-Datenbank zu

dokumentieren.

## **7 Aufbau der Zeiterfassungssysteme**

### **7.1 Basismodul Zeiterfassungssystem**

Ein zertifiziertes Zeiterfassungssystem hat als Basismodul aus folgender Grundkomponente zu bestehen:

- Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Absatz 1 SGB IV (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

### **7.2 Zusatzmodul für Zeiterfassungssysteme**

Dem Basismodul kann folgendes Zusatzmodul hinzugefügt werden:

- Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV.

### **7.3 Rechtsgrundlagen für das Basismodul und das Zusatzmodul**

Ein zertifiziertes Zeiterfassungssystem hat die Vorgaben der Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Absatz 4 SGB IV umzusetzen; dies gilt auch für das Zusatzmodul.

Des Weiteren sind die Rundschreiben, Verfahrensbeschreibungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

## **8 Systemuntersuchung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung**

Arbeitgeber sind im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 SGB IV verpflichtet, die notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Daten der Finanzbuchhaltung können auch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung über systemgeprüfte Programmmodule oder systemgeprüfte Schnittstellen aus Programmen zur Finanzbuchhaltung erfolgen.

### **8.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung**

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag und nach Zustimmung des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es,

vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards für die Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung sicherzustellen.

Die erstmalige Systemuntersuchung erfolgt auf Antrag. Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller an die ITSG zu richten. Eine Systemuntersuchung erfolgt ferner bei Neuentwicklung des elektronischen Übermittlungsverfahrens.

Die Systemuntersuchung besteht aus der **Systemprüfung** und der **Qualitätssicherung**.

## **8.2 Systemprüfung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung**

Bei der Systemprüfung wird die Übermittlung von Daten zur Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung nach den Vorgaben des Pflichtenheftes geprüft. Die Programme müssen die festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

## **8.3 Ergebnis einer Systemuntersuchung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung**

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn die Systemprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf Grundlage der geprüften Programmversion erteilt. Ob das Programm auch weiterhin die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten an die Träger der Deutschen Rentenversicherung erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Programms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) und bei Verfahren, die im XML-Format umgesetzt werden, in der Elementgruppe Kommunikationsdaten zu integrieren ist. Der DSKO/die Elementgruppe Kommunikationsdaten ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenstelle der Rentenversicherung als Annahmestelle prüft auf Grundlage des DSKO/der Elementgruppe Kommunikationsdaten, ob die Meldung aus einem systemuntersuchten Programm generiert wurde.

## **8.4 Qualitätssicherung bei Programmen zur Finanzbuchhaltung**

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement.

### **8.4.1 Qualitätskontrolle bei Programmen zur Finanzbuchhaltung**

Eine Qualitätskontrolle (QK) wird aus Anlass gesetzlicher oder untergesetzlicher Änderungen durchgeführt, sofern diese Auswirkungen auf das entsprechende elektronische Meldeverfahren haben. Sofern die Qualität der gelieferten Daten nicht den Anforderungen entspricht, wird ebenfalls eine QK durchgeführt. Der Software-Ersteller wird durch die ITSG rechtzeitig über die geplante QK informiert.

Die QK systemuntersuchter Programme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle beim Software-Ersteller. Beabsichtigt der Softwareentwickler Änderungen und Erweiterungen eines Programms in der Zukunft, hat er die ITSG darüber zu informieren, um frühzeitig eine Beratung für eine sachgerechte Umsetzung zu erhalten und mögliche fehlerhafte Programmierungen zu vermeiden.

Über den erfolgreichen Abschluss der QK erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des elektronischen Meldeverfahrens im Programm nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich die festgestellten Mängel abzustellen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Programm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK eine elektronische Meldung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung nicht mehr zulässig ist. Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der QK und über die Gründe des negativen Abschlusses der QK in einer Prüfmitteilung. Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 SGB X erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Programm.

### **8.4.2 Qualitätsmanagement aus Programmen zur Finanzbuchhaltung**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung der Verarbeitungsergebnisse

von eingehenden Daten bei der Deutschen Rentenversicherung (Fehlerprüfungen). Die sich aus den Auswertungen ergebenden Fehler des Programms zur Finanzbuchhaltung werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank dokumentiert. Die Ursache und die Behebung des festgestellten Fehlers sind vom Software-Ersteller in der Qualitätsmanagement-Datenbank zu dokumentieren.

## **8.5 Rechtsgrundlagen für die Systemuntersuchung aus Programmen zur Finanzbuchhaltung**

Ein zertifiziertes Programm hat die Vorgaben der Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung umzusetzen, soweit sie Daten zur Übermittlung aus der Finanzbuchhaltung betreffen. Des Weiteren sind die Rundschreiben, Verfahrensbeschreibungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen, soweit sie Daten zur Übermittlung aus der Finanzbuchhaltung betreffen.

## **9 Voraussetzungen für den Datenaustausch mit einem Anwendungsprogramm der Einzugsstellen**

Voraussetzungen für die Annahme und Verarbeitung von Meldungen, Beitragsnachweisen, Abrufen, Anträgen und Bescheinigungen sowie der Abgabe von Meldungen, Bescheinigungen und elektronischen Anforderungen sind, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert werden,
- Sozialdaten nur übermittelt werden, sofern der Einzugsstelle die persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt,
- alle Meldungen, Bescheinigungen und elektronische Anforderungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- Korrekturen von Meldungen und Bescheinigungen grundsätzlich systemseitig erfolgen,
- vor Erstattung von Meldungen und Bescheinigungen die darin enthaltenen Stamm-, Beitrags- und Leistungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- als fehlerhaft erkannte Melde- und Bescheinigungsdaten protokolliert und nicht übermittelt werden sowie

- eingehende Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge, Abrufe und Bescheinigungen maschinell verarbeitet und dokumentiert sowie die sich daraus ergebenden systemseitigen Folgeprozesse umgesetzt werden,
- eingehende Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge, Abrufe und Bescheinigungen im Abgleich mit dem Bestand auf Plausibilität überprüft und festgestellte Fehler dokumentiert werden.

## 10. Systemuntersuchung bei Anwendungsprogrammen der Einzugsstellen

### 10.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger sind beteiligt. Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten **Pflichtenheft** festgelegt. Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes erfolgen mit vorheriger Zustimmung des GKV-Spitzenverbandes.

Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Annahme und Verarbeitung von Beitragsnachweisen, Meldungen, Anträgen und Bescheinigungen,
- die Abgabe von Meldungen, Bescheinigungen und elektronischen Anforderungen

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die erstmalige Systemuntersuchung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an die ITSG zu richten. Eine Systemuntersuchung erfolgt ferner bei einer Neuentwicklung des Anwendungsprogramms.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Anwendungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Softwareersteller hat die ITSG unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn das Anwendungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse grundlegend verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- nicht fristgerecht an die Rechtsentwicklung programmtechnisch angepasst wird.

Die Systemuntersuchung besteht grundsätzlich aus der **Systemprüfung**, der **Pilotprüfung** und

der **Qualitätssicherung**.

Für bestehende Anwendungsprogramme entfallen die erstmalige Systemprüfung und die Pilotprüfung.

## **10.2 Systemprüfung**

Bei der erstmaligen Systemprüfung werden die Annahme und die Verarbeitung von Meldungen, Beitragsnachweisen, Anträgen, Abrufen und Bescheinigungen sowie die Übermittlung von Meldungen, Bescheinigungen und elektronischen Anforderungen nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und insbesondere auf Grundlage von Testaufgaben geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Fehlerprüfungen erfolgen nach den Grundsätzen zum Fehlerprüfungsverfahren nach § 97 Absatz 4 SGB IV in den einzelnen Fachverfahren auf Grundlage von Kernprüfprogrammen bei den Annahmestellen der Einzugsstellen nach § 97 Absatz 1 SGB IV.

## **10.3 Pilotprüfung**

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei einer erstmaligen Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen grundsätzlich bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Einzugsstellen) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Anwendungsprogramm dort bereits mindestens drei Monate zum Einsatz gekommen ist. Für Eigenentwickler entfällt die Pilotprüfung.

## **10.4 Ergebnis einer Systemuntersuchung**

Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Softwareersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“. Der Bescheid wird auf Grundlage der geprüften Programmversion erteilt.

Für bestehende Anwendungsprogramme wird der Bescheid auf Grundlage der ersten Qualitätskontrolle erlassen und das GKV-Zertifikat vergeben.

Ob das Anwendungsprogramm auch weiterhin die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft.

## **10.5 Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement.

### **10.5.1 Qualitätskontrolle**

Die Qualitätskontrolle (QK) zertifizierter Anwendungsprogramme erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

Beabsichtigt der Softwareersteller Änderungen und Erweiterungen eines Programms in der Zukunft, hat er im Rahmen der jährlichen QK die ITSG darüber zu informieren, um frühzeitig eine Beratung für eine sachgerechte Umsetzung zu erhalten und mögliche fehlerhafte Programmierungen zu vermeiden.

Wird die erforderliche Qualität des Anwendungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Softwareersteller mit. Der Softwareersteller hat daraufhin unverzüglich die festgestellten Mängel abzustellen oder die Einzugsstellen darüber zu informieren, dass mit diesem Anwendungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der QK und über die Gründe des negativen Abschlusses der QK in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der QK. Die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit sind beteiligt.

Nach erfolgter Anhörung des Softwareerstellers nach § 24 SGB X erlässt der GKV-Spitzenverband gegebenenfalls einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Anwendungsprogramm.

### **10.5.2 Qualitätsmanagement**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und elektronischen Anforderungen in den Annahmestellen (Fehlerprüfungen nach § 97 Absatz 4 SGB IV). Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Anwendungsprogramms werden in einer

Qualitätsmanagement-Datenbank dokumentiert. Die Ursache und die Behebung des Fehlers sind vom Softwareersteller in der Qualitätsmanagement-Datenbank zu dokumentieren.

## **11 Aufbau der Anwendungsprogramme**

Ein Anwendungsprogramm hat aus folgenden Komponenten zu bestehen:

- Annahme und Verarbeitung von Beitragsnachweisen,
- Annahme und Verarbeitung von Meldungen einschließlich der sich daraus ergebenden Rückmeldungen,
- Annahme und Verarbeitung von Abrufen etwaiger Arbeitsunfähigkeitszeiten einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Rückmeldungen,
- Annahme und Verarbeitung von Anfragen zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Rückmeldungen,
- Annahme und Verarbeitung von Entgeltbescheinigungen einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Rückmeldungen (EEL-Verfahren),
- Annahme und Verarbeitung von Anträgen nach dem AAG einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Rückmeldungen,
- Annahme und Verarbeitung von Anträgen zur Feststellung des anwendbaren Rechts auf Grundlage von Regelungen des zwischen- und überstaatlichen Rechts einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Bescheinigungen oder Rückmeldungen, soweit die Zuständigkeit der Krankenkassen gegeben ist,
- Annahme und Verarbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Bescheinigungen oder Rückmeldungen,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anfragen des GKV-Spitzenverbandes zu einer Mitgliedschaft einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Rückmeldungen,
- Erstellung und Übermittlung von Meldungen,
- Erstellung und Übermittlung von elektronischen Mitgliedsbestätigungen,
- Erstellung und Übermittlung von elektronischen Anforderungen fehlender Jahresmeldungen,
- Erstellung und Übermittlung von elektronischen Anforderungen notwendiger Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos.

Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Übertragung der Aufgaben nach § 8 Absatz 2 AAG durch die Krankenkasse auf eine andere Krankenkasse oder einen Landes- oder Bundesverband. Soweit das dort eingesetzte Anwendungsprogramm lediglich die Annahme und Verarbeitung

von Anträgen nach dem AAG vornimmt, ist es für die Zertifizierung ausreichend, sofern die Komponente „Annahme und Verarbeitung von Anträgen nach dem AAG einschließlich Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Rückmeldungen“ umgesetzt wird. Der Landes- oder Bundesverband, auf den die Aufgaben übertragen wurden, wird für die Annahme und Verarbeitung von Anträgen nach dem AAG einschließlich der Erstellung und Übermittlung der sich daraus ergebenden Rückmeldungen einer Einzugsstelle gleichgestellt.

Zudem sind im Einzelfall Ausnahmen zu den Mindestanforderungen bei Anwendungsprogrammen möglich, die nur von einer einzigen Einzugsstelle genutzt werden, sofern diese Programme nicht von anderen Einzugsstellen erworben werden können (sogenannte Eigenentwickler). Von der verpflichtenden Umsetzung einer oder mehrerer Anforderungen kann bei diesem Anwendungsprogramm abgesehen werden, sofern und solange diese Anforderungen bei der Einzugsstelle, die das Programm nutzt, nachweislich nicht zum Tragen kommt. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der erstmaligen Systemuntersuchung, der erstmaligen Qualitätskontrolle und der nachfolgenden Qualitätskontrollen vorzulegen.

Der Softwareersteller ist verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die ausgesprochenen Ausnahmen haben, unverzüglich der ITSG in Schriftform anzuzeigen.

## **12 Beratung**

Im Rahmen der erstmaligen Systemuntersuchung und der sich anschließenden QK besteht ein Anspruch auf Beratung des Softwareerstellers gegenüber der prüfenden Institution, sofern Beratungsinhalt und Beratungsziel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Systemprüfung oder der QK stehen und auf deren erfolgreichen Abschluss ausgerichtet sind.

## **13 Verarbeitung von eingehenden Daten durch Annahmestellen**

### **13.1 Annahme und Datenprüfung**

Die Annahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Daten.

Werden von der Annahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurückgewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Annahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge, Bescheinigungen und Abrufe

unverzöglich in richtiger Form erneut zu erstatten.

### **13.2 Qualitätsmanagement-Datenbank**

Die ITSG stellt dem jeweiligen Softwareersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Annahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm, dem Zeiterfassungssystem oder dem Anwendungsprogramm im geschützten Bereich unter [www.gkv-ag.de](http://www.gkv-ag.de) zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

## 14 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
QK	Qualitätskontrolle
SGB	Sozialgesetzbuch

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11.09.2025

3. Änderung der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV zum 01.01.2026;  
hier: Aufnahme von Verfahrensmerkmalen für die gemeinsamen Einrichtungen

---

In der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025 wurde die Aufnahme gesonderter Verfahrensmerkmale für das Meldeverfahren nach § 110 Absatz 5 SGB IV beschlossen.

Zur Umsetzung des Beschlusses ist die Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten anzupassen. Es werden unter Ziffer 2.1 folgende Verfahrensmerkmale aufgenommen:

AGTGE = Meldungen der Arbeitgeber an die gemeinsamen Einrichtungen

GETAG = Meldungen der gemeinsamen Einrichtungen an die Arbeitgeber

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

unbesetzt

## 2.1 DEÜV

AGDEU	Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)
KVDEU	Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)
AGTRV	Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung
RVTAG	Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber
ZSTRV	Meldungen der Zahlstellen an die Rentenversicherung (DSVV)
RVTZS	Meldungen der Rentenversicherung an die Zahlstellen (DSVV)
AGBVD	Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen
BVAGD	Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an Arbeitgeber
WLTKV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen
KVTWL	Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen
KVTRV	Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger
RVTKV	Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen
WLTRV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die RV-Träger
RVTWL	Meldungen der RV-Träger an die Weiterleitungsstellen
BATRV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger
RVTBA	Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit
KTTRV	Meldungen der Kommunen (Alg II) an die RV-Träger
RVTKT	Meldungen der RV-Träger an die Kommunen (Alg II)
BWTRV	Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger
RVTBW	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung
BZTRV	Meldungen des Bundesamtes für Zivildienst an die RV-Träger
RVTBZ	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst
PVTRV	Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger
RVTPV	Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen
KSTRV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger
RVTKS	Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse
KSTKV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse
KVTKS	Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse
BFTDS	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle
DSTBF	Meldungen der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund
SOTBF	Meldungen der Sondersversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund
BFTSO	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Sondersversorgungsträger
UETBF	Meldungen von Übergangsgeld an die DRV Bund (DRV-Bund-intern)
BFTUE	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Übergangsgeldleister (DRV-Bund-intern)
ZFTRV	Meldungen der ZfA an die RV
RVTZF	Meldungen der RV an die ZfA
BDTKV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen
KVTBD	Meldungen der Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit
AGTGE	Meldungen der Arbeitgeber an die gemeinsamen Einrichtungen
GETAG	Meldungen der gemeinsamen Einrichtungen an die Arbeitgeber

## 2.2 Beitragsnachweis Arbeitgeber

BWNAC	Beitragsnachweis der Arbeitgeber an die Krankenkassen.
KVTAG	Rückmeldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

### **2.3 Beitragsnachweis Zahlstellen**

BWBNV Beitragsnachweis der Zahlstellen  
KVTZS Rückmeldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen

### **2.4 Beitragserhebungsmeldungen**

AGBVB Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen  
BVAGB Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber

### **2.5 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**

AGAAG Anträge des Arbeitgebers auf Erstattung nach dem AAG an die Krankenkassen  
KVAAG Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber  
WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen  
KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen

### **2.6 Zahlstellen-Meldeverfahren**

AGDAZ Meldungen der Zahlstellen an die Krankenkassen  
KVDAZ Meldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen  
WLTKV Meldungen der Datenannahmestellen an die Krankenkassen  
KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Datenannahmestellen

### **2.7 Entgeltersatzsatzleistungen**

AGEEL Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger  
SVEEL Meldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber  
WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkasse  
WLTRV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Rentenversicherungsträger  
WLTUV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Unfallversicherungsträger  
RVTBA Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit  
KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen  
RVTWL Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen  
UVTWL Meldungen der Unfallversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen

### **2.8 elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)**

AGBPL Meldungen der Arbeitgeber (Lohn)  
AGBPF Meldungen der Arbeitgeber (Fibu)  
RVBPL Meldungen der DSRV (Lohn)  
RVBPF Meldungen der DSRV (Fibu)

### **2.9 Bescheinigungen elektronisch Annehmen**

AGTBA Meldungen der Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit

### **2.10 Elektronischer Lohnnachweis**

UNUVL Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

### **2.11 Abgleich der Stammdaten mit der Stammdatendatei (Stammdatendienst)**

UNUVS Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

UVTUN Meldungen der Unfallversicherung an die Unternehmen

### **2.12 Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1**

A1A A1-Anträge der Arbeitgeber an die Krankenkasse / DVKA / Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen

A1S A1 Rückmeldungen der Krankenkassen / DVKA / Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

### **2.13 Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen (rvBEA)**

ARV Bescheinigungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung

RVA Rückmeldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber

### **2.14 Elektronisches Haushaltsscheck-Verfahren (EHHSV)**

PHTMJ Meldungen der Privathaushalte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale)

MJTPH Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) an die Privathaushalte (EHHSV)

unbesetzt

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11.09.2025

#### 4. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

---

In Anlehnung an die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes vom August 2024 sind nachstehend erläuterte Änderungen in der Anlage 8 erforderlich.

##### **Antarktis**

Gemäß der auf dem 1961 in Kraft getretenen Antarktisvertrag basierenden deutschen Rechtsauffassung, dass die Antarktis ein hoheitsfreies Gebiet ist, werden alle vormals in Teil A der Anlage 8 abgebildeten und international nicht anerkannten Gebietsansprüche in der Antarktis entfernt. Dies umfasst folgende Positionen:

- „Argentinische Antarktis“ (Staatsangehörigkeitsschlüssel SASC 323, Länderkennzeichen LDKZ AQ)
- „Australisches Antarktis-Territorium“ (SASC 523, LDKZ AQ)
- „Britisches Antarktis-Territorium“ (SASC 185, LDKZ AQ)
- „Chilenische Antarktis“ (SASC 332, LDKZ AQ)
- „Französische Süd- und Antarktisgebiete“ (SASC 129, LDFKZ TF)
- „Neuseeländische Antarktis“ (SASC 536, LDKZ AQ) und
- „Norwegisches Antarktis-Territorium“ (SASC149, LDKZ AQ)

##### **Tibet**

Das autonome Gebiet Tibet ist eine Verwaltungseinheit der Volksrepublik China und findet sich nicht im Verzeichnis der Staatsgebiete vom Statistischen Bundesamt wieder, daher wird die Position „Tibet“ (SASC 479, LDKZ TJ) aus Teil A der Anlage 8 entfernt.

Alle entfernten Positionen werden in den Teil B der Anlage 8 aufgenommen.

Die Schreibweise „Saint-Pierre und Miquelon“ wird in „St. Pierre und Miquelon“ geändert. SASC (129) sowie das LDKZ (PIE) bleiben unverändert.

unbesetzt

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11.09.2025

5. Versorgung des Basisregisters mit der Kopplungsinformation von Unternehmens- und Betriebsnummern;

hier: Keine erneute Abgabe von Initialmeldungen

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 26.06.2024 wurde unter TOP 4 beschlossen, dass aufgrund des bis dahin ungenügenden Grades der Vollständigkeit von circa 75 % der Kopplungsinformationen von Unternehmensnummern (UNRS) und Betriebsnummern (BBNR) die Arbeitgeber bis zum 31.05.2025 die Initialmeldungen erneut abzugeben haben. Entgeltabrechnungsprogramme sollten diese automatisiert per Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) mit dem Abgabegrund „09“ übermitteln, wobei alle übrigen betrieblichen Angaben mit „Dummywerten“ zu belegen waren. Auch Arbeitgeber, die bereits eine Meldung abgegeben hatten, sollten ebenso wie Arbeitgeber, die ausschließlich eine Ausfüllhilfe einsetzen, nochmals eine Initialmeldung übermitteln. Zudem wurden die Arbeitgeber durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der DGUV und der BA nochmals sensibilisiert.

Die dynamische Vollständigkeitsquote<sup>1</sup> beträgt mit Stand August 2025 91,4 %. Somit liegen derzeit 2,5 Mio. von etwa 2,7 Mio. erwartbaren Kopplungsinformationen vor.

Der bislang erreichte Grad der Vollständigkeit wird von DGUV und BA als vorerst ausreichend bewertet, um seitens der DGUV voraussichtlich im Herbst 2025 eine erste Lieferung an das Unternehmensbasisdatenregister vornehmen zu können.

Insoweit wird es keine weitere verpflichtende Initialmeldung im Jahr 2026 geben.

---

<sup>1</sup> \*) Die dynamische Vollständigkeitsquote berechnet sich aus der Anzahl der aktiven Beschäftigungsbetriebe mit Beschäftigungsmeldungen, für die eine UNRS erfasst wurde, bezogen auf alle aktiven Beschäftigungsbetriebe mit Beschäftigungsmeldungen zum jeweiligen Datenstand. Das bedeutet, dass Beschäftigungsbetriebe mit Kopplungsinformationen berücksichtigt werden:

- aus dem laufenden Vergabeverfahren seit Januar 2024
- aus Änderungsmitteilungen per DSBD mit den Abgabegründen 01, 05 und 06 seit Januar 2024
- aus Initialmeldungen mit dem Abgabegrund 09 aus den Jahren 2024 und 2025

Unabhängig davon werden die bereits ergriffenen Bemühungen seitens der DGUV und BA weiterverfolgt, um die Vollständigkeitsquote signifikant weiter zu erhöhen.

Es zeigt sich, dass weiterhin DSBD mit den Abgabegründen 01, 05 oder 06 insbesondere mit fehlenden Unternehmensnummern übermittelt werden. Auffällig ist, dass dies von ganz unterschiedlichen Arbeitgebern und aus fast allen Entgeltabrechnungsprogrammen erfolgt. Das erscheint generell unplausibel. Nach Einführung der Unternehmensnummer ist für jedes in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Unternehmen das Ordnungskennzeichen Unternehmensnummer vergeben. Das Fehlen einer Unternehmensnummer in den betrieblichen Stammdaten und daher im DSBD ist damit ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Unternehmensnummer ausnahmsweise bei Übermittlung eines DSBD im Entgeltabrechnungsprogramm nicht vorliegen sollte, sind die Daten beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzufordern und nach Erhalt im Entgeltabrechnungsprogramm zu hinterlegen. Nach Erfassung ist durch den Anwendenden sicherzustellen, dass ein DSBD (zumindest als Bestandsmeldung) unverzüglich mit einer darin enthaltenen Unternehmensnummer übermittelt wird.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11.09.2025

6. Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2026

---

Für die Sitzungen im kommenden Jahr werden die nachstehenden Termine vereinbart:

**18.03.2026** und **17.06.2026** beim GKV-Spitzenverband in Berlin.

Der Sitzungsbeginn ist jeweils **11:00 Uhr**, das Sitzungsende ist jeweils gegen **15:00 Uhr**.

unbesetzt